

## **Reform der Versorgungsverwaltung**

### - „Nachversicherung“ der Tarifbeschäftigten

Der Entwurf des zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen, das am 15.05.07 dem Landtag zugeleitet wurde, sieht die Auflösung der Versorgungsämter zum 31.12.07 vor.

Die Aufgaben „Schwerbehindertenrecht“ und „Bundeselterngeld“ sollen ab dem 01.01.08 von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden.

Während die mit diesen Aufgaben betrauten Beamten zum 01.01.08 auf die kommunalen Körperschaften übergehen, sollen die Tarifbeschäftigten den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen von Personalgestellungsverträgen zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden.

Die Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und diesen Tarifbeschäftigten bleiben bestehen.

Ausgleichszahlungen zwischen den Zusatzversorgungskassen der Tarifbeschäftigten, die bei einem Übergang zu leisten gewesen wären, sind daher nicht erforderlich.

## Anlage 2-1 zu TOP 3 – Migrationserstberatung im Kreis Mettmann

50-5 / Hai  
2175

27.04.2007

### **TOP 3: Informationen der Verwaltung**

- Anfrage zur „Migrationserstberatung im Kreis Mettmann“ der SPD vom 28.02.2007

Vor Beantwortung der Einzelfragen einige Anmerkungen:

- a) Gemäß § 75 Nr. 9 in Verbindung mit § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung der Migrationserstberatung (MEB) verantwortlich (siehe hierzu auch Anlage 1 - Originaltext des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter [www.bamf.de/migrationserstberatung](http://www.bamf.de/migrationserstberatung)). Mit der Durchführung der MEB hat das Bundesamt aktuell insbesondere die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege beauftragt. Aufgabe der MEB ist es, den Integrationsprozess gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. **Die MEB stellt ein den Integrationskurs ergänzendes, aber selbstständiges Integrationsangebot** dar, welches sich mit einem zeitlich befristeten, individuellen Beratungsangebot schwerpunktmäßig an erwachsene Neuzuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler *s. Anlage 2 - Zielgruppe*) richtet.
- b) Die Fragestellungen vermischen teilweise die Aufgaben der MEB und der Integrationskurse. Im Rahmen der Beantwortung wird jedoch insbesondere auf die Thematik der MEB eingegangen.

#### **Zu Frage 1:**

*Wo findet in Heiligenhaus, Hilden, Monheim und Wülfrath eine MEB statt und wie sieht diese Beratung aus?*

Die durch das Bundesamt beauftragten Träger der Migrationserstberatung im Kreis Mettmann

- **Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.** (kreisweit)
- **Diakonie Ratingen** (für die Stadt Ratingen).

#### **Standorte:**

Die MEB ist im Internetportal [www.migration-me.de](http://www.migration-me.de) für alle Städte zu finden. Das Sachgebiet 50-5 hatte bereits seit längerem für den 24.04.07 zu einem Treffen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingeladen. Die in der Anlage 2 beigefügte Aufstellung der Angebote der MEB für das Kreisgebiet wurde aufgrund dessen aktualisiert. Hieraus sind sowohl die Standorte, wie auch die Sprechzeiten zu entnehmen. Eine Aktualisierung der Daten im Internetportal ist bereits veranlasst.

Inhalt:

Die Beratung beinhaltet eine gezielte Einzelfallbegleitung (Case-Management) und richtet sich jeweils nach dem Bedarf der Ratsuchenden (siehe hierzu auch Anlage 1).

#### **Zu Frage 2:**

*In welcher Form findet eine Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde Mettmann bzw. den Bürgerbüros vor Ort und ME-Aktiv statt, wo genau sind die Schnittstellen?*

#### **Verbreitung der Kenntnisse zu Beratungsdiensten der MEB und JMD:**

Informationen über die Angebote der Beratungsdienste gelangen über folgende Wege zu den Migrantinnen und Migranten:

## Anlage 2-1 zu TOP 3 – Migrationserstberatung im Kreis Mettmann

- über die Ausländerbehörden: diese werden seitens der Anbieter regelmäßig mit aktuellem Informationsmaterial zu den Beratungszeiten und –orten versorgt, welches sie auf Nachfrage weitergeben.
- über die Einwohnermeldeämter / Bürgerbüros / Integrationsabteilungen der Städte: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEB´s und der JMD stehen in engem Kontakt mit den jeweilig zuständigen Sachbearbeitern der Rathäuser, **die in regelmäßigem Kontakt** mit Migranten stehen. Informationsmaterial liegt in den Rathäusern aus und steht den Mitarbeitern zur Verfügung.
- über die Anbieter von Integrationskursen: die Beraterinnen und Berater der MEB´s stellen ihr Beratungsangebot gemeinsam mit denen der JMD innerhalb der laufenden Integrationskurse vor. Es existiert eine **enge Kooperation** mit den Trägern der Integrationskurse.

Eine Zusammenarbeit sowohl mit der ARGE, wie auch mit den Ausländerbehörden ist insbesondere bei den **Integrationskursen** vorgesehen und auch realisiert.

### **Zu Frage 3:**

*Ist gewährleistet, dass jede/r Migrant/in nach der Einreise in den Kreis unverzüglich eine MEB erhält ? Wenn ja wie und wo und innerhalb welchen Zeitraumes ? Wer ist für die Koordination verantwortlich ? Wer ist beim Kreis ME zuständig/verantwortlich?*

Als Vertreter und Ansprechpartner des BAMF für den Kreis Mettmann fungiert der Regionalkoordinator des BAMF, Herr Gerd Maass, mit Sitz in Düsseldorf.

Seitens des BAMF wird auch festgelegt, wie viel Kapazitäten für die MEB finanziert werden und somit zur Verfügung stehen.

Insgesamt stehen im Kreis Mettmann 1,625 Stellenanteile für die MEB zur Verfügung – diese verteilen sich zu 1,125 Anteilen auf den Caritasverband und zu 0,5 Anteilen auf die Diakonie. (Grundsätzlich werden die für die Migrationserstberatung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes nach einem vom Zuwendungsgeber vorgegebenen Verteilungsschlüssel, der sich an den Zuzugszahlen (für 2005: Zuzugszahlen der Jahre 2002 / 2003) von Ausländern und Aussiedlern ausrichtet, rechnerisch auf die Länder verteilt).

Neben den o.g. Angeboten der MEB besteht noch der **Jugendmigrationsdienst (JMD)**: Für die **JMD** gelten die „ Grundsätze zur Durchführung und Weiterentwicklung des Programms 18 („Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund“) im Kinder – und Jugendplan des Bundes (KJP)“, ergänzt durch Rahmenkonzepte als Handlungsanleitungen für die Mitarbeiter in den JMD (Zielgruppe siehe Anlage 3).

Die **Finanzierung** der Jugendmigrationsdienste erfolgt auf der Grundlage der besonderen Personal- und Sachkostenpauschalen nach den Richtlinien des Kinder und Jugendplanes - die Ressortzuständigkeit liegt beim **BMFSFJ**.

Im Bereich der Jugendmigrationsdienste haben sich die Träger der Jugendsozialarbeit zur Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW) zusammengeschlossen.

Situation der JMD im Kreis Mettmann:

Die Angebote des JMD'S bietet kreisweit der **Internationale Bund (IB)** an.

Für die Beratungen im Rahmen des Jugendmigrationsdienstes stehen dem IB insgesamt 2,5 Stellenanteile zur Verfügung.

Die Einsatzorte der Beraterinnen und Berater der JMD sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Zur Zeit ist innerhalb des IB´s eine halbe Stelle vakant – eine Besetzung erfolgt im Rahmen eines relativ aufwändigen Verfahrens unter Mitspracherecht des BMFSFJ.

### **Wartezeiten:**

An nahezu allen Standorten werden von den Beraterinnen und Beratern offene Sprechstunden abgehalten, sodass beratungssuchende Migrantinnen und Migranten ohne lange Wartezeit umgehend Antworten auf ihre Fragen erhalten können. Für ausführliche Beratungs-

## Anlage 2-1 zu TOP 3 – Migrationserstberatung im Kreis Mettmann

bedarfe werden kurzfristig Termine vereinbart – die Wartezeit liegt zumeist im Rahmen einer Woche.

Es kann von hier nicht beurteilt werden ob alle Migrantinnen und Migranten unverzüglich nach ihrer Einreise eine MEB erhalten, sie werden jedoch über das Angebot informiert. Es besteht aber keine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes. Sichergestellt ist, dass alle, die das Angebot einfordern auch unverzüglich eine Beratung erhalten.

### **Zu Frage 4:**

*Ist sichergestellt, dass alle Migranten unverzüglich über das passende Sprachangebot informiert werden? Sind diese Sprachkurse sozialpädagogisch begleitet? Wenn ja, von wem genau. Ist der Bedarf an Kursen mit Kinderbetreuung erfasst und wird er gedeckt?*

Diese Fragestellung zielt ausschließlich auf das Angebot von Integrations- und Sprachkursen ab.

Der Regionalkoordinator des BAMF, Herr Maass ist für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Integrationskurse verantwortlich (Zulassung von schon dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländern zu den Integrationskursen, Feststellung des örtlichen Bedarfs an Jugend-, Frauen- und Alphabetisierungskursen, Bewilligung von Fahrtkostenzuschüssen, Befreiung von Kostenbeiträgen sowie Zulassung von Integrationskursträgern).

Das Sachgebiet 50-5 steht in regelmäßigem Kontakt zum Regionalkoordinator und unterstützt aktiv dessen koordinierende Tätigkeit.

Im einzelnen entfallen auf die **MEB** folgende **Aufgabenbereiche**

- Bedarfsorientierte Einzelfallbegleitung
- Durchführung der **sozialpädagogischen Betreuung während der Integrationskurse** bei individuellem Bedarf. Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während der Integrationskurse.
- Aktive Mitarbeit in kommunalen Netzwerken (ggf. auch Aktivierung von Netzwerken) sowie Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung/Vernetzung der Regeldienste und Verwaltungsbehörden.

### **Zu Frage 5:**

*Werden die Fahrtkosten von der Arge ME-aktiv übernommen, - auch dann, wenn ein geeigneter Kurs weiter entfernt ist und die Preisstufe B oder C anfällt?*

Auch diese Fragestellung ist ausschließlich auf Integrations- bzw- Sprachkurse ausgerichtet. Die Bewilligung von Fahrtkostenzuschüssen ist Aufgabe des BAMF (siehe hierzu auch Frage 4). Nach Rückfrage bei der ARGE übernimmt diese die Fahrtkosten für Integrations- und Sprachkurse für SGB II-Empfänger. Falls ein passendes Angebot weiter entfernt ist, können (und werden) diese in der Regel übernommen werden.

### **Zu Frage 6:**

*Wie viele Zuwanderer, denen eine MEB zusteht, sind in 2005 und 2006 in den Kreis gekommen?*

Die Zielgruppe der MEB wird in der Anlage 3 nochmals definiert.

Aufgrund dieser starken Differenzierung kann zur Zeit keine Aussage über die Anzahl getroffen werden. Es werden keine entsprechenden Statistiken geführt. Ob zukünftig Zahlen erfasst werden können/sollen, muss noch geprüft werden.

## Anlage 2-1 zu TOP 3 – Migrationserstberatung im Kreis Mettmann

### **Zu Frage 7:**

*Gibt es Überlegungen über die Vergabe von MEB-Gutscheinen , die z.B. von der Ausländerbehörde/Bürgerbüro auszugeben wären und deren Rücklauf dann koordiniert und kontrolliert werden könnte?*

Bezüglich eines Gutscheilverfahrens gibt es zur Zeit weder Überlegungen seitens des BAMF noch seitens der Beratungsanbieter.

### **Grundsätzliches:**

Das Sachgebiet 50-5 hat sowohl die Migrationserstberatung, wie auch die Integrationskurse als Thema aufgenommen und im Rahmen der Arbeitsplanung sowohl erste Treffen mit den MEB-Stellen (24.04.07), wie auch mit den Integrationskursträgern initiiert.

Fragen zu den Integrationskursangeboten können daher erst nach diesen Treffen fundiert beantwortet werden.

Bezüglich einer allgemeinen Schnittstellenverbesserung erfolgen zur Zeit Abstimmungsgespräche zwischen allen Akteuren.

- Termin MEB´s 24.04.07
- Termin Integrationskursträger 09.05.07
- Termin Herr Maass – noch zu vereinbaren.

Theis

## Migrationserstberatung im Kreis Mettmann

### **Gesetzliche Grundlage:**

(Originaltext des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter [www.bamf.de/migrationserstberatung](http://www.bamf.de/migrationserstberatung))

Gemäß § 75 Nr. 9 in Verbindung mit § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) für die Durchführung der Migrationserstberatung (MEB) verantwortlich. Mit der Durchführung der MEB hat das Bundesamt aktuell insbesondere die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege beauftragt.

Aufgabe der MEB ist es, den Integrationsprozess gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten.

**Die MEB stellt ein den Integrationskurs ergänzendes, aber selbstständiges Integrationsangebot** dar, welches sich mit einem zeitlich befristeten, individuellen Beratungsangebot schwerpunktmäßig an erwachsene Neuzuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler **s. Anlage 1 - Zielgruppe**) richtet. Die MEB leistet einen qualitativen Beitrag zur Integrationsförderung; im Blickpunkt steht dabei insbesondere die Befähigung der Zuwanderer zu selbstständigem Handeln in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Durch eine gezielte Einzelfallbegleitung, bei der vorrangig die Methode des Case - Management eingesetzt wird, eröffnet die MEB die Möglichkeit, die Potenziale der Zuwanderer zu ermitteln, darauf aufbauend passgenaue Integrationsmaßnahmen zusammenzustellen und diese in einer zielführenden Abfolge in einem Förderplan zu fixieren. Die Erarbeitung realistischer Förderpläne und die aktive Begleitung der Zuwanderer bei der Umsetzung vereinbarter Fördermaßnahmen erfordert den Einsatz fachlich und persönlich qualifizierter Berater, die ihre Arbeit in Kenntnis der aktuellen regionalen Rahmenbedingungen und in aktiver Kooperation mit allen Beteiligten "vor - Ort" zielgerichtet gestalten.

Das Bundesamt stellt - als nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) - in jedem Bundesland ein Grundberatungsangebot für alle erwachsenen Neuzuwanderer (MEB) bereit. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stellt darüber hinaus mit den Jugendmigrationsdiensten (JMD) ein spezielles Beratungsangebot für alle jugendlichen und jungen erwachsenen Zuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler) zur Verfügung.

Eine enge Abstimmung zwischen BMI und BMFSFJ, die Kooperation mit den Bundesländern und den Trägern der Beratungsstrukturen (insbesondere den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege) soll zu einer Verzahnung der regionalen Beratungsstrukturen und damit zu einer optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen führen.

(Die „Neukonzeption der Migrationsberatung“ des BMI mit Stand vom 01.12.2004 wird mit dem Protokoll versandt)

**Anlage 2-2 zu TOP 3 – Migrationserstberatung im Kreis Mettmann**

<b>Name</b>	<b>Dienstzeiten</b>	<b>Sprechzeiten</b>	<b>Ort</b>	<b>Tel./Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>MEB: Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.</b>					
Herrn Andreas Goldbrunner	Mo. 9-18 Uhr Di. und Mi. 8-17 Uhr Do. 8-18:30 Fr. 8-12 Uhr	Mo. 14-18 Uhr Do. 16-18:30 Uhr	Velbert Heiligenhaus	Tel: 02051/ 952520 Fax:02051/952540	goldbrunner@caritas-mettmann.de
Frau Dr. Sonsoles Jimenez-Lopez	Mo-Do 9:30 -18:15 Fr. 8-14:00 Uhr	Di 14:00-16:00 Klosterstr. 32 Langenfeld	Langenfeld Monheim	Tel: 02173/977668 Fax: 02173/977670	jimenez@caritas-mettmann.de
Frau Alina Kossowski	Di 8-14 Uhr Mo 8-14 Uhr Mi 8-15:45 Uhr	Di 9-11:30 Uhr Mo 9-11:30 Uhr -----	Caritassekretariat Erkrath Haan	Tel: 0211/2400230 Tel: 02129/34090	kossowski@caritas-mettmann.de
Frau Manuela Mangialaio	Mo 9-16 Uhr Mi 9-16 Uhr	Mo 10-12 Uhr	Caritassekretariat Mettmann	Tel: 02104/926227 Fax: 02104/926230	mangialaio@caritas-mettmann.de
Frau Fatma Parla			Caritassekretariat Mettmann Wülfrath	Tel: 02104/926227 Fax: 02104/926230	parla@caritas-mettmann.de
Frau Sigrid Ritzmann-Striss	Mo Di Mi	Mo 14-17 Uhr Di 15-17 Uhr	Caritassekretariat Ratingen Infotreffpunkt Ratingen	Tel:02102/22623 Fax:02102/709788	ritzmann@caritas-mettmann.de
Frau Katharina Mierke	Mo – Do 8-17 Uhr Di 8-17 Uhr Mi + Fr.	Büro: Langenfeld  Jugendheim Hilden	Caritassekretariat Ratingen Hilden	Tel: 02102/22623 Mob. 0172-2920560	mierke@caritas-mettmann.de

**Anlage 2-2 zu TOP 3 – Migrationserstberatung im Kreis Mettmann**

Name	Dienstzeiten	Sprechzeiten	Ort	Tel./Fax	E-Mail
<b>MEB: Diakonie Ratingen</b>					
Frau Joulia Engelmann			Angerstr: 11 Ratingen	Tel: 02102 / 109113	j.engelmann@diakonie-kreis-mettmann.de
<b>Jugendmigrationsdienste (JMD)</b>					
Herrn Imre Dezser Koordination Kreis Mettmann				W'tal: 0202 / 24534-0 Ve: 02051 / 311185	<a href="mailto:jmd-velbert@internationaler-bund.de">jmd-velbert@internationaler-bund.de</a>
Frau Sonja Karaman			Velbert, Heiligenhaus, Wülfrath	Tel: 02051 / 311185 Mob. 0170/7922425	Sonja-grueneberg@internationaler-bund.de
Herrn Maxim Lisovskiy			Mobile Beratung nach Bedarf in Ratingen, Erkrath, Langenfeld, Monheim	Tel: 02051 / 311185 Mob. 0171 / 3061895	jmd-velbert@internationaler-bund.de
N.N			Mobile Beratung in Haan, Hilden, Mettmann,		jmd-velbert@internationaler-bund.de

## **Zielgruppen der Migrationserstberatung**

s. Bundesministerium des Innern - Referat M 9 –  
Neukonzeption der Migrationsberatung  
Stand: 01.12.2004

- Grundsätzlich Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge i. S. des BVFG über 27 Jahre, bis zu drei Jahre nach Einreise.
- Grundsätzlich Ausländer über 27 Jahre, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, i. S. § 44 AufenthG, bis zu drei Jahre nach Einreise bzw. Erlangung des auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus.
- Bereits länger im Bundesgebiet lebende Zuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler) über 27 Jahre in konkreten Krisensituationen.  
Hierbei ist zu beachten, dass eine Beratung ausschließlich im Rahmen freier Beratungskapazitäten erfolgt.  
In diesem Zusammenhang ist vorrangig der Beratungsbedarf von Ausländern zu decken, die gem. § 44a Abs. 1 Ziffer 2 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet sind.

Die Migrationserstberatung für erwachsene Zuwanderer steht auch unter 27jährigen Zuwanderern offen, wenn diese typische Probleme erwachsener Zuwanderer haben, die besser von den Erwachsenenmigrationsdiensten bearbeitet werden können.

## **Zielgruppen der Jugendmigrationsdienste**

- jugendliche Zuwanderer und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr gemäß § 7 SGB VIII mit Daueraufhaltungsperspektive zeitnah nach der Einwanderung
- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene von 12 bis maximal 27 Jahren mit Migrationshintergrund

50-5/Th  
2128

27.04.2007

**TOP 3: Informationen der Verwaltung**

c) Informationen zu KOMM-IN-Projekten

In der nachstehenden Tabelle ist der Stand der Antragstellung der KOMM-IN Projekte dargestellt.

Fünf Projekte wurden bei der Landesstelle Unna-Massen vom Kreis in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Städten beantragt und unter Vorbehalt bewilligt. Die Beantragung des Projektes in Velbert erfolgte ebenfalls in Abstimmung mit dem Sachgebiet 50-5, die Bedingungen der Bewilligung sind hier noch nicht bekannt.

Im Rahmen der vorbehaltlichen Bewilligung wurden veränderte Anforderungen an Konzepte, Inhalte und Finanzierungspläne gestellt. Erst wenn diese sehr unterschiedlichen Auflagen erfüllt sind,

- wird ein endgültiger Bewilligungsbescheid erteilt und
- können die Projekte begonnen werden.

Die Projektlaufzeit ist grundsätzlich maximal bis Ende Februar 2008.

	<b>Titel</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Bewilligte Zuwendung</b>	<b>Handlungsfeld</b>
<b>Kreis Mettmann</b>	Bestandsaufnahme 2007	56.254 €	45.003 €	<b>Zahlen nach mündlicher Information des LUM</b> Bestandsaufnahme/ Monitoring / Erfolgsbeobachtung
<b>Erkrath</b>	"Füreinander – Miteinander" Leitfaden für Migrantinnen und Migranten	62.500 €	50.000 €	Erfassung und Vernetzung aller Integrationsangebote
<b>Heiligenhaus</b>	"Miteinander der Kulturen - ein Weg zur Gemeinsamkeit"	50.000 €	40.000 €	Stadtentwicklung
<b>Hilden</b>	Erziehung und Bildung im Kindesalter	56.250 €	45.000 €	Erziehung und Bildung / strategische Steuerung
<b>Monheim</b>	Zukunft gemeinsam gestalten	81.250 €	65.000 €	Stadtentwicklung / Integrationskonzept
<b>Velbert (eigenständig)</b>	Integrationspolitisches Gesamtkonzept	100.992 €	80.794 €	<b>Beträge unter Vorbehalt</b> Integrationspolitisches Gesamtkonzept
<b>Gesamtsumme</b>			325.796 €	

<b>Haan</b>	Vorgespräche haben stattgefunden - spätere Antragstellung denkbar			
<b>Mettmann</b>	<b>Antragstellung ist noch in Arbeit</b>			<b>Arbeitstitel:</b> Öffnung der Strukturen der Seniorenangebote für Migrantinnen und Migranten
<b>Wülfrath</b>	Vorgespräche haben stattgefunden - spätere Antragstellung denkbar			

Theis

Presstext zur Informations-Veranstaltung des Kreises Mettmann als Sozialhilfeträger am 19.06.2007 – Finanzierung der Pflege“

Die oftmals plötzlich auftretende Pflegebedürftigkeit von Angehörigen stellt die Familie meist vor große Probleme: wie kann die Pflege organisiert werden – zu Hause oder im Heim – und was zahlen Pflegekassen und Sozialamt? Und muss ich als angehöriger dazuzahlen?

Um in diese Fragen ein wenig Licht in den Dschungel zu bringen, bietet der Kreis Mettmann als Sozialhilfeträger am Dienstag, den 19. Juni 2007 eine Informationsveranstaltung an, die sich mit allen Fragen rund um das Thema „Finanzierung der Pflege! beschäftigt.

Michael Beitelsmann vom Kreissozialamt stellt die Grundsätze der Sozialhilfegewährung für Heimbewohner und die Finanzierungsmöglichkeiten eines Heimaufenthaltes über Sozialhilfe und Pflegewohngeld dar, Birgit Jommersbach informiert über die Unterhaltsüberprüfung der Kinder und Erika Papenhagen-Rüttgers stellt als erfahrende Pflegeberaterin die möglichen Hilfestellungen zu Hause durch soziale und Pflegedienste dar.

Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr im großen Sitzungssaal im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26 (Einlass ab 18.30 Uhr) und ist kostenfrei.

Es wird jedoch um eine rechtzeitige Anmeldung per Telefon oder E-Mail gebeten (Telefon-Nr. 02104/99 2102 oder 02104/99 2148, E-Mail: Sozialamt@Kreis-Mettmann.de)

**Anzahl der Bedarfsgemeinschaften der Arbeitsgemeinschaft ME-aktiv**

Stadt	Jan 06	Feb 06	Mrz 06	Apr 06	Mai 06	Jun 06	Jul 06	Aug 06	Sep 06
Wülfrath	720	731	734	743	754	748	734	716	712
Haan	929	926	939	940	948	950	949	942	939
Heiligenhaus	1.134	1.166	1.174	1.165	1.161	1.145	1.123	1.098	1.082
Mettmann	1.352	1.377	1.398	1.408	1.403	1.382	1.387	1.370	1.355
Langenfeld	1.820	1.824	1.842	1.867	1.893	1.875	1.869	1.862	1.830
Hilden	1.873	1.894	1.897	1.879	1.902	1.916	1.899	1.891	1.880
Erkrath	1.908	1.933	1.962	1.976	1.983	2.000	1.982	1.963	1.922
Monheim a.R.	1.698	2.089	2.125	2.151	2.175	2.178	2.132	2.077	2.070
Ratingen	3.210	3.281	3.324	3.338	3.383	3.395	3.331	3.271	3.266
Velbert	3.969	4.014	4.090	4.123	4.156	4.179	4.141	4.046	3.958
<b>Gesamt</b>	<b>18.613</b>	<b>19.235</b>	<b>19.485</b>	<b>19.590</b>	<b>19.758</b>	<b>19.768</b>	<b>19.547</b>	<b>19.236</b>	<b>19.014</b>

Stadt	Okt 06	Nov 06	Dez 06	Jan 07	Feb 07	Mrz 07	Apr 07	Durchschnitt	Durchschnitt
								Jan-Dez06	Jan-Apr07
Wülfrath	719	711	706	701	713	700	674	727	697
Haan	925	930	933	927	932	928	901	938	922
Heiligenhaus	1.085	1.090	1.099	1.116	1.124	1.116	1.094	1.127	1.113
Mettmann	1.346	1.320	1.277	1.293	1.305	1.289	1.254	1.365	1.285
Langenfeld	1.823	1.818	1.799	1.794	1.813	1.818	1.769	1.844	1.799
Hilden	1.848	1.839	1.833	1.841	1.862	1.850	1.780	1.879	1.833
Erkrath	1.894	1.917	1.912	1.926	1.927	1.930	1.900	1.946	1.921
Monheim a.R.	2.038	1.994	1.975	1.987	1.984	1.982	1.921	2.059	1.969
Ratingen	3.244	3.248	3.253	3.286	3.290	3.308	3.247	3.295	3.283
Velbert	3.889	3.906	3.839	3.859	3.884	3.863	3.789	4.026	3.849
<b>Gesamt</b>	<b>18.811</b>	<b>18.773</b>	<b>18.626</b>	<b>18.730</b>	<b>18.834</b>	<b>18.784</b>	<b>18.329</b>	<b>19.205</b>	18.669

die gelb markierten Zahlen sind vorläufig

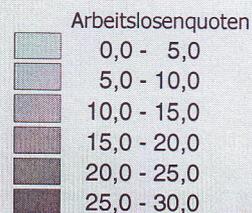
Höhe der KdU-Kosten der Arbeitsgemeinschaft ME-aktiv								
Stadt	Jan 06	Feb 06	Mrz 06	Apr 06	Mai 06	Jun 06	Jul 06	Aug 06
Wülfrath	230.675,06	226.047,53	222.185,80	231.210,00	234.321,86	235.712,21	235.141,27	232.078,91
Haan	314.847,99	308.351,21	318.296,34	332.155,30	331.420,18	327.036,06	336.994,08	362.312,27
Heiligenhaus	357.698,59	368.515,11	369.125,08	370.130,16	368.485,67	363.514,65	364.862,60	374.885,89
Mettmann	438.246,30	448.484,11	458.484,93	457.829,38	463.852,39	456.556,90	467.041,71	470.497,34
Langenfeld	562.715,81	564.560,69	577.106,63	581.877,02	588.257,08	589.564,59	593.405,32	591.523,42
Hilden	629.744,49	631.825,46	636.510,40	636.282,29	646.530,22	657.413,94	645.190,42	656.354,16
Erkrath	689.979,23	689.383,33	702.867,79	709.969,89	726.655,53	732.144,20	748.608,97	758.081,97
Monheim a.R.	548.465,00	682.436,30	698.467,78	705.855,81	717.269,91	710.566,17	718.662,42	709.594,71
Ratingen	1.098.286,78	1.118.204,46	1.166.404,79	1.159.692,91	1.175.388,72	1.187.102,95	1.192.497,15	1.185.477,79
Velbert	1.297.068,26	1.327.665,26	1.350.836,24	1.357.248,74	1.378.383,72	1.393.011,29	1.376.123,10	1.381.236,36
<b>Gesamt</b>	<b>6.167.727,51</b>	<b>6.365.473,46</b>	<b>6.500.285,78</b>	<b>6.542.251,50</b>	<b>6.630.565,28</b>	<b>6.652.622,96</b>	<b>6.678.527,04</b>	<b>6.722.042,82</b>

Stadt	Sep 06	Okt 06	Nov 06	Dez 06	Jan 07	Feb 07	Mrz 07	Apr 07
Wülfrath								
Haan	236.054,68	238.441,06	238.733,91	232.980,14	236.695,26	237.187,24	239.597,47	220.176,53
Heiligenhaus	360.862,56	351.714,11	350.183,81	353.947,96	357.999,18	352.593,60	358.140,30	332.818,40
Mettmann	374.450,62	369.999,00	377.379,64	380.132,55	390.594,21	401.999,59	399.662,47	386.599,58
Langenfeld	459.904,44	463.946,01	474.002,98	465.701,20	477.580,57	476.475,09	471.865,01	444.926,35
Hilden	588.472,80	583.631,42	593.347,54	585.570,56	597.618,07	611.666,13	611.698,21	590.084,19
Erkrath	655.032,19	656.831,52	639.377,88	644.430,68	657.488,45	676.430,04	671.719,02	633.503,40
Monheim a.R.	730.435,09	736.059,47	761.368,16	748.766,42	770.718,75	773.127,94	764.419,54	751.918,20
Ratingen	714.467,45	706.166,71	708.511,26	717.667,87	721.433,93	711.465,51	730.803,01	695.512,57
Velbert	1.207.914,45	1.210.499,59	1.219.519,35	1.217.212,37	1.236.451,16	1.249.119,06	1.283.169,42	1.240.529,48
<b>Gesamt</b>	<b>1.361.372,75</b>	<b>1.354.034,35</b>	<b>1.356.619,56</b>	<b>1.353.725,02</b>	<b>1.364.674,33</b>	<b>1.380.777,02</b>	<b>1.380.281,39</b>	<b>1.325.029,10</b>
	<b>6.688.967,03</b>	<b>6.671.323,24</b>	<b>6.719.044,09</b>	<b>6.700.134,77</b>	<b>6.811.253,91</b>	<b>6.870.841,22</b>	<b>6.911.355,84</b>	<b>6.621.097,80</b>

--	--	--	--	--	--

# Arbeitsmarkt in Zahlen

Berichtsmonat April 2007



\*) bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

Report für Kreise und kreisfreie Städte  
Mettmann (05158)



Bundesagentur für Arbeit  
Statistik

**Zusammenstellung und Herausgabe**

Bundesagentur für Arbeit  
Statistik

Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

**Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung****Statistik - Datenzentrum**

---

Hotline 0911/ 179 - 3632  
Fax 0911/ 179 - 1131  
E-Mail: Service-Haus.Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de

**Statistik - Arbeitsmarktanalytik und -reporting**

---

Telefon 0911/ 179 - 2127  
Fax 0911/ 179 - 1014

**Statistik - Verbund NRW - Team 1**

---

Telefon 0221/9429-4488  
E-Mail: Nordrhein-Westfalen.Statistik1@arbeitsagentur.de

**Im Internet finden Sie diese Übersicht unter**

<http://statistik.arbeitsagentur.de> (ohne www)

Detaillierte Übersichten

Detaillierte Übersichten unter SGBIII und SGBII (ab Januar 2005)

Kategorie: Aktuelle Kreisdaten

Thema: Kreisreport

Weitere statistische Informationen auf Kreisebene finden Sie unter dem Direktlink  
"Aktuelle Kreisdaten"

<http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/q.html>

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit - Datenstand: Dezember 2006 (DZ/AM)

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/ Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.  
Alle übrigen Rechte vorbehalten.

**Zitierhinweis**

Statistik der Bundesagentur für Arbeit  
Arbeitsmarkt in Zahlen - Kreisreport "Berichtsmonat / -jahr"

Mettmann

Die Arbeitslosenzahlen im Überblick

Von Arbeitslosigkeit waren im Berichtsmonat insgesamt 20271 Menschen betroffen, davon 7532 im Rechtskreis SGB III und 12739 im Rechtskreis SGB II. Die Arbeitslosenquote, berechnet auf der Basis aller zivilen Erwerbspersonen, belief sich im Berichtsmonat auf 8%.

Arbeitslosigkeit	SGB III	SGB II	Insgesamt
<b>Arbeitslose Bestand</b>	7.532	12.739	20.271
Anteile nach Rechtskreisen in %	37%	63%	100%
<b>Arbeitslosenquote bezogen auf</b>			
alle zivile Erwerbspersonen	3,0%	5,0%	8,0%
abhängige zivile Erwerbspersonen	3,3%	5,6%	8,9%

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Stand: April 2007/dz-am

Gegenüber dem Vormonat gab es folgende Veränderungen:

Veränderungen gegenüber Vormonat	SGB III	SGB II	Insgesamt
<b>Arbeitslose Bestand</b>	-252	-20	-272
Anteile nach Rechtskreisen in % Punkten	-0,7	0,7	x
<b>Arbeitslosenquote (Vormonat) bezogen auf</b>			
alle zivile Erwerbspersonen	3,1%	5,0%	8,1%
abhängige zivile Erwerbspersonen	3,4%	5,6%	9,0%

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Stand: April 2007/dz-am

Grundsätzlich ist eine Differenzierung der Arbeitslosen nach Alter, Nationalität und Geschlecht für die Rechtskreise SGB III und SGB II möglich. Darüber hinausgehende detaillierte Auswertungen zu Strukturen liegen für diejenigen Kreise vor, die vollständige Daten zur Arbeitslosigkeit über das IT-Fachverfahren gemeldet haben.

Differenzierung der Arbeitslosigkeit nach Alter und Geschlecht

Arbeitslose	SGB III			SGB II			Insgesamt		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
<b>Bestand</b>									
unter 25 Jahren	785	507	278	958	540	418	1.743	1.047	696
25 bis unter 55 Jahren	5.190	2.341	2.849	10.289	5.724	4.565	15.479	8.065	7.414
55 bis unter 65 Jahren	1.557	722	835	1.492	815	677	3.049	1.537	1.512
Insgesamt	7.532	3.570	3.962	12.739	7.079	5.660	20.271	10.649	9.622
<b>Anteile in %</b>									
unter 25 Jahren	10,4%	14,2%	7,0%	7,5%	7,6%	7,4%	8,6%	9,8%	7,2%
25 bis unter 55 Jahren	68,9%	65,6%	71,9%	80,8%	80,9%	80,7%	76,4%	75,7%	77,1%
55 bis unter 65 Jahren	20,7%	20,2%	21,1%	11,7%	11,5%	12,0%	15,0%	14,4%	15,7%
Insgesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
<b>Arbeitslosenquoten <sup>1)</sup></b>									
unter 25 Jahren	3,1%	.	.	3,8%	.	.	7,0%	.	.
Insgesamt	3,3%	3,0%	3,6%	5,6%	6,0%	5,2%	8,9%	9,0%	8,8%

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Stand: April 2007/dz-am

<sup>1)</sup> Die Arbeitslosenquoten beziehen sich auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen. Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen, d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt.

Mettmann

Eckwerte des Arbeitsmarktes

Merkmal	Berichtsmonat				Veränderung gegenüber Vorjahresmonat (Arbeitslosenquoten: Vorjahreswerte)			
	Apr 07	Mrz 07	Feb 07	Jan 07	April		März	Februar
					abs.	in %	in %	in %
<b>Arbeitslose Bestand</b>	20.271	20.543	20.965	20.786	-3.305	-14,0	-14,1	-13,2
darunter								
49,3% aus Erwerbstätigkeit	9.993	10.133	10.419	10.688	-2.630	-20,8	-22,0	-20,8
52,5% Männer	10.649	10.847	11.058	10.858	-2.307	-17,8	-18,1	-17,7
47,5% Frauen	9.622	9.696	9.907	9.928	-998	-9,4	-9,2	-7,6
x ohne Ausbildung								
8,6% Jüngere unter 25 Jahren	1.743	1.851	1.914	1.765	-453	-20,6	-17,4	-17,0
2,7% dar.: über 6 Monate arbeitslos	540	588	561	570	-271	-33,4	-23,9	-26,9
1,3% dar.: Jugendliche unter 20 Jahren	270	268	264	247	-92	-25,4	-24,7	-28,1
45,9% über 25 Jahre und langzeitarbeitslos	9.306	9.532	9.913	10.034	-2.186	-19,0	-16,4	-2,9
29,0% 50 Jahre und älter	5.878	5.925	6.070	6.091	-1.154	-16,4	-16,8	-14,9
15,0% dar.: 55 Jahre und älter	3.049	3.078	3.171	3.182	-870	-22,2	-22,3	-20,3
47,2% Langzeitarbeitslose	9.571	9.814	10.200	10.312	-2.213	-18,8	-16,0	-2,4
4,8% Schwerbehinderte	965	970	985	958	35	3,8	-0,6	-0,8
22,5% Ausländer	4.551	4.536	4.620	4.550	-517	-10,2	-10,0	-8,8
<b>Zugang</b>								
Insgesamt (Meldungen) im Monat	2.980	2.449	2.988	3.142	1.241	71,4	24,3	24,6
seit Jahresbeginn	11.559	8.579	6.130	3.142	2.005	21,0	9,8	4,9
aus Erwerbstätigkeit	1.292	993	1.068	1.631	489	60,9	-7,2	-7,4
aus Ausbildung/Qualifikation	502	391	612	484	308	158,8	145,9	64,5
unter 25 Jahre	510	451	664	521	105	25,9	18,1	4,1
55 Jahre und älter	284	208	240	302	138	94,5	28,4	0,8
<b>Abgang</b>								
Insgesamt im Monat	3.264	2.870	2.803	2.289	1.197	57,9	30,8	12,5
seit Jahresbeginn	11.226	7.962	5.092	2.289	2.351	26,5	17,0	10,4
in Erwerbstätigkeit	1.331	1.088	993	939	457	52,3	2,7	-12,0
in Ausbildung/Qualifikation	452	386	452	285	366	425,6	114,4	113,2
unter 25 Jahre	584	492	486	360	166	39,7	20,9	-1,6
55 Jahre und älter	384	350	305	291	153	66,2	52,8	-7,6
<b>Arbeitslosenquoten bezogen auf</b>								
- alle zivilen Erwerbspersonen	8,0	8,1	8,3	8,2	9,4	-	9,6	9,6
-abhängige zivile Erwerbspersonen	8,9	9,0	9,2	9,1	10,4	-	10,6	10,7
Männer	9,0	9,2	9,4	9,2	11,0	-	11,2	11,4
Frauen	8,8	8,9	9,0	9,1	9,8	-	9,8	9,9
Jüngere unter 25 Jahren	7,0	7,4	7,6	7,0	8,7	-	8,8	9,1
dar.: Jugendliche unter 20 Jahren	3,6	3,6	3,5	3,3	4,6	-	4,5	4,6
Ausländer	21,1	21,0	21,4	21,1	23,8	-	23,7	23,8
<b>Leistungsempfänger</b>								
Arbeitslosengeld <sup>3)</sup>	...	...	7.469	7.519	...	...	...	-22,7
Empfänger Arbeitslosengeld II <sup>1)2)</sup>	26.507	26.376	26.226	26.025	1.085	4,3	4,4	4,7
Empfänger Sozialgeld <sup>1)2)</sup>	10.827	10.782	10.701	10.637	705	7,0	7,0	7,2
Bedarfsgemeinschaften <sup>1)2)</sup>	18.329	18.267	18.224	18.124	-470	-2,5	-2,3	-1,7
<b>Gemeldete Stellen</b>								
Zugang im Monat	1.050	1.609	1.080	1.085	237	29,2	103,2	28,1
dar.: ungefördert	1.011	870	903	732	229	29,3	36,8	26,1
Zugang seit Jahresbeginn	4.824	3.774	2.165	1.085	1.317	37,6	40,1	13,8
dar.: ungefördert	3.516	2.505	1.635	732	824	30,6	31,2	28,3
Bestand	3.989	3.869	3.424	3.295	1.330	50,0	53,4	46,0
dar.: ungefördert	1.921	1.775	1.621	1.584	664	52,8	80,0	76,2
sofort zu besetzen	3.718	3.460	3.003	2.975	1.373	58,6	54,3	43,1
<b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Ar</b>	Sep 06	Jun 06	Mrz 06	Dez 05				
Insgesamt	165.867	163.553	163.150	164.280				
Männer	96.914	95.544	94.802	95.698				
Frauen	68.953	68.009	68.348	68.582				

<sup>1)</sup> Daten vollständig aus dem IT-Verfahren A2LL übernommen.

<sup>2)</sup> jeweils vorläufige Daten

<sup>3)</sup> Angaben fallen mit zweimonatiger Verspätung an

## Mettmann

## Eckwerte des Arbeitsmarktes nach Rechtskreisen

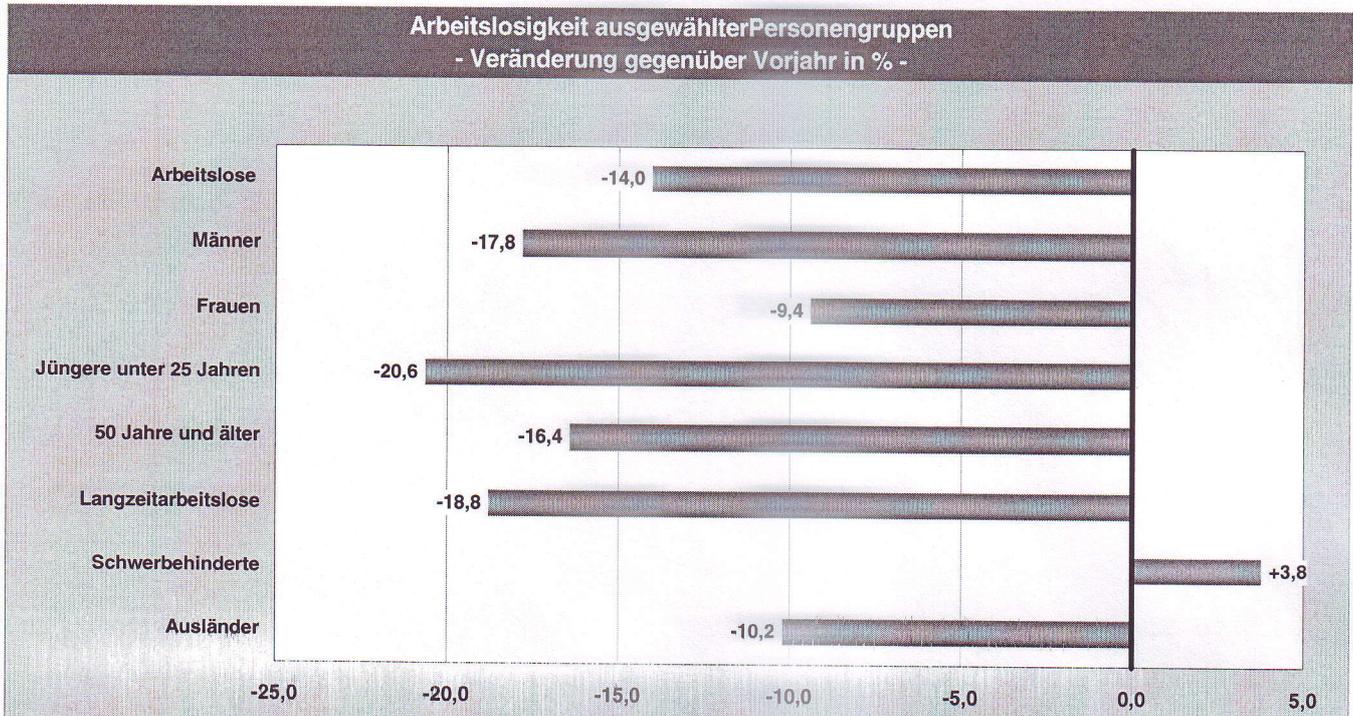
Merkmal	Insgesamt	davon	
		SGB III	SGB II
<b>Arbeitslose Bestand</b>	<b>20.271</b>	<b>7.532</b>	<b>12.739</b>
darunter			
49,3% aus Erwerbstätigkeit	9.993	5.090	4.903
52,5% Männer	10.649	3.570	7.079
47,5% Frauen	9.622	3.962	5.660
x ohne Ausbildung		zur Zeit nicht auswertbar	
8,6% Jüngere unter 25 Jahren	1.743	785	958
2,7% dar.: über 6 Monate arbeitslos	540	160	380
1,3% dar.: Jugendliche unter 20 Jahren	270	87	183
45,9% über 25 Jahre und langzeitarbeitslos	9.306	2.252	7.054
29,0% 50 Jahre und älter	5.878	2.724	3.154
15,0% dar.: 55 Jahre und älter	3.049	1.557	1.492
47,2% Langzeitarbeitslose	9.571	2.292	7.279
4,8% Schwerbehinderte	965	428	537
22,5% Ausländer	4.551	1.082	3.469
<b>Zugang</b>			
Insgesamt (Meldungen) im Monat	2.980	1.676	1.304
seit Jahresbeginn	11.559	6.677	4.882
aus Erwerbstätigkeit	1.292	910	382
aus Ausbildung/Qualifikation	502	317	185
unter 25 Jahre	510	284	226
55 Jahre und älter	284	204	80
<b>Abgang</b>			
Insgesamt im Monat	3.264	1.791	1.473
seit Jahresbeginn	11.226	6.468	4.758
in Erwerbstätigkeit	1.331	805	526
in Ausbildung/Qualifikation	452	310	142
unter 25 Jahre	584	339	245
55 Jahre und älter	384	242	142
<b>Arbeitslosenquoten bezogen auf</b>			
- alle zivilen Erwerbspersonen	8,0	3,0	5,0
-abhängige zivile Erwerbspersonen	8,9	3,3	5,6
Männer	9,0	3,0	6,0
Frauen	8,8	3,6	5,2
Jüngere unter 25 Jahren	7,0	3,1	3,8
dar.: Jugendliche unter 20 Jahren	3,6	1,2	2,4
Ausländer	21,1	5,0	16,1
<b>Leistungsempfänger</b>			
Arbeitslosengeld	...	...	x
Empfänger Arbeitslosengeld II <sup>1)</sup>	26.507	x	26.507
Empfänger Sozialgeld <sup>1)</sup>	10.827	x	10.827
Bedarfsgemeinschaften <sup>1)</sup>	18.329	x	18.329

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Stand: April 2007/dz-am

<sup>1)</sup> Daten vollständig aus dem IT-Verfahren A2LL übernommen.

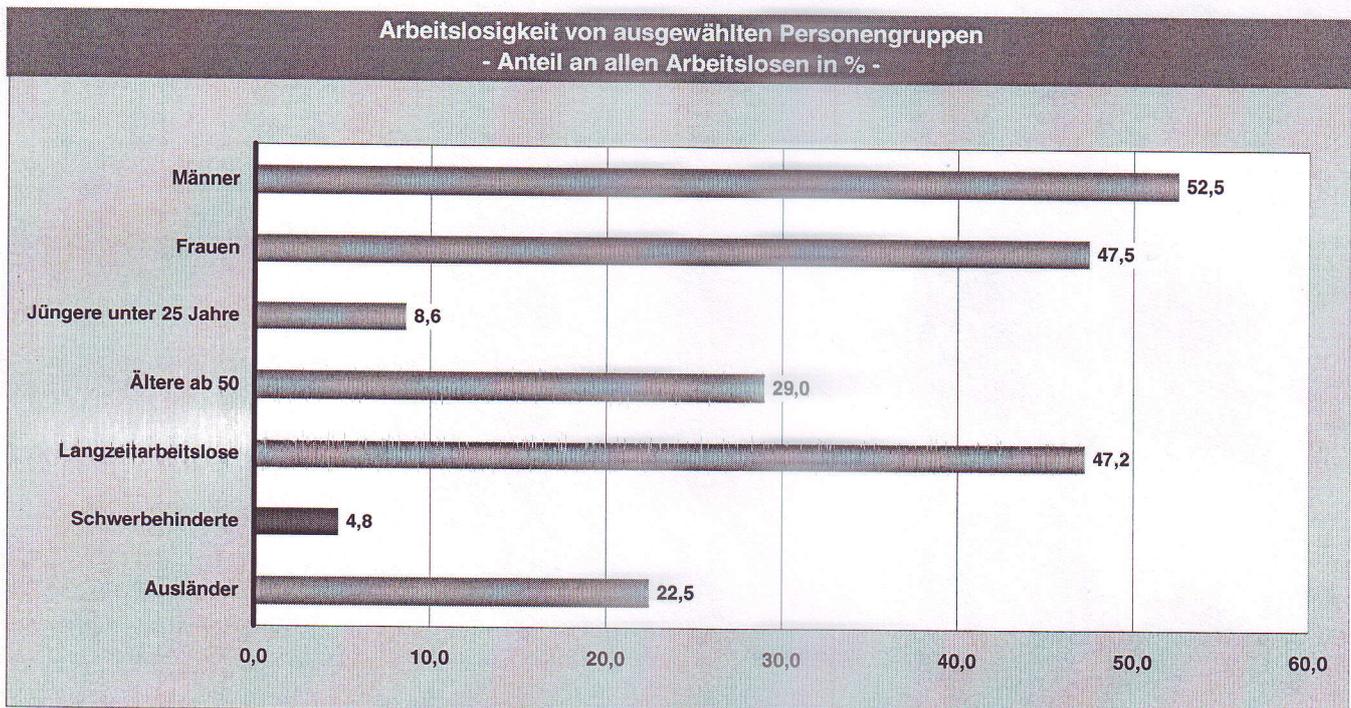
Mettmann

Nach Personengruppen entwickelte sich die Arbeitslosigkeit unterschiedlich:



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Stand: April 2007/dz-am

Das Gewicht der ausgewählten Personengruppen am Arbeitslosenbestand ist unterschiedlich groß. Von besonderem Interesse ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen. So waren im Berichtsmonat 47,2% der Arbeitslosen länger als ein Jahr auf der Suche nach einer B



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Stand: April 2007/dz-am

Mettmann

Für die Betreuung von Arbeitslosen sind unterschiedliche Träger zuständig. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld erhalten und nicht hilfebedürftig sind sowie Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, werden dem Rechtskreis SGB III zugeordnet. Zum Rechtskreis SGB II gehören die Arbeitslosen, die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen.

Die Arbeitslosen teilen sich auf die Rechtskreise folgendermaßen auf:

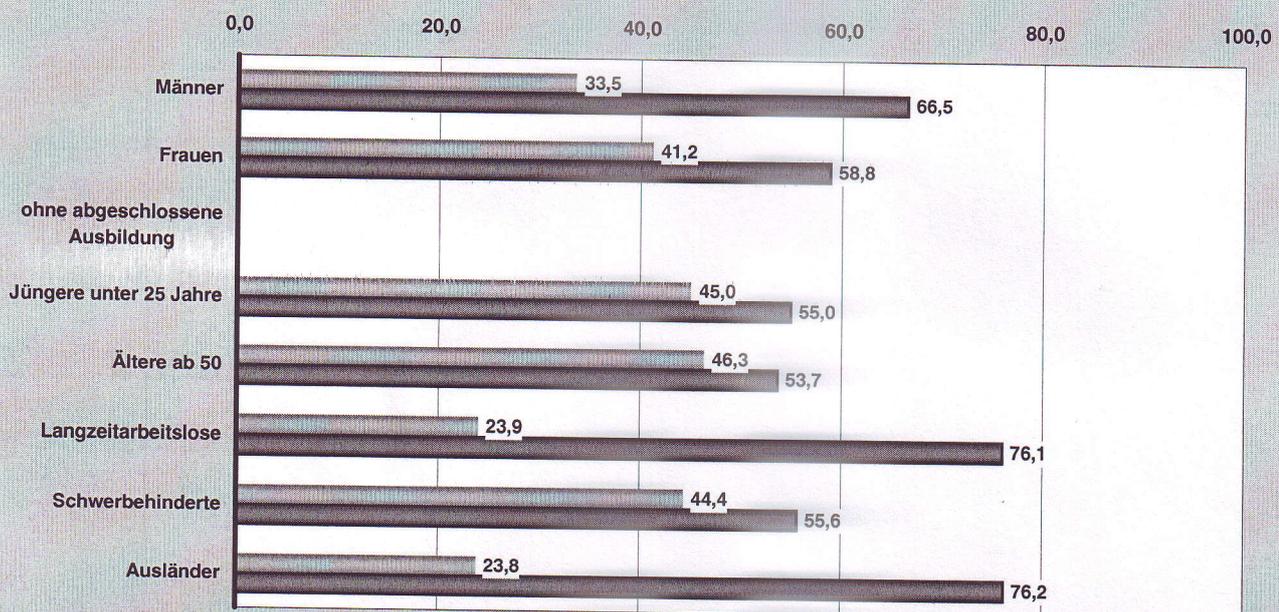
Merkmal	Insgesamt		davon (Spalte 1)			
	absolut	davon in %	SGB III		SGB II	
			absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %
	1	2	3	4	5	6
<b>Bestand</b>						
Insgesamt	20.271	100,0	7.532	37,2	12.739	62,8
Männer	10.649	52,5	3.570	33,5	7.079	66,5
Frauen	9.622	47,5	3.962	41,2	5.660	58,8
ohne abgeschlossene Ausbildung			zur Zeit nicht auswertbar			
Jüngere unter 25 Jahre	1.743	8,6	785	45,0	958	55,0
Ältere ab 50	5.878	29,0	2.724	46,3	3.154	53,7
Langzeitarbeitslose	9.571	47,2	2.292	23,9	7.279	76,1
Schwerbehinderte	965	4,8	428	44,4	537	55,6
Ausländer	4.551	22,5	1.082	23,8	3.469	76,2

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Stand: April 2007/dz-am

Arbeitslosenquote bezogen auf	Insgesamt	SGB III	SGB II
alle zivile Erwerbspersonen	8,0 %	3,0 %	5,0 %
abhängige zivile Erwerbspersonen	8,9 %	3,3 %	5,6 %

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Stand: April 2007/dz-am

Arbeitslosigkeit ausgewählter Personengruppen  
- Strukturen in den Rechtskreisen SGB III und SGB II in %-



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Stand: April 2007/dz-am

**Ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente - für Personen im Rechtskreis SGB III und SGB II**

Mettmann

Am aktuellen Rand werden die Daten aufgrund von Erhebungsdaten hochgerechnet; endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest. 1) 3) Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BDSG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit \* anonymisiert.

Instrumente	Bestand						Zugang / Eintritte / Bewilligungen					
	April 2007 (Vorläufig und hochgerechnet)		März 2007 (Vorläufig und hochgerechnet)		Januar 2007		Veränderung (Sp. 1) gg. Vorjahresmonat in %		Veränderung (Sp. 2) gg. Vorjahresmonat in %		Veränderung (Sp. 3) gg. Vorjahresmonat in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
<b>Beratung und Unterstützung der Arbeitsuche</b>	191	229	136	478,8	748,1	240,0	37	164,6	224	135,8		
Vermittlungsgutschein - ausbezahlt nach 6 Wochen <sup>1)</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung	27	28	44	-18,2	3,7	46,7		x	34	-64,2		
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	164	201	92	x	x	820,0	37	x	190	x	x	
Unterstützung der Beratung und Vermittlung <sup>1)</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
<b>Qualifizierung</b>	807	852	697	75,8	66,7	26,5	456	178,0	1.641	122,7		
Berufliche Weiterbildung	472	461	426	69,8	49,2	10,1	151	357,6	448	224,6		
berufliche Weiterbildung behinderter Menschen <sup>1)</sup>	72	80	80	-6,5	-8,1	-13,0	7	133,3	24	118,2		
Eignungsleistungs- und Trainingsmaßnahmen	262	323	191	151,9	154,3	169,0	297	132,0	1.168	100,0		
Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen Reha <sup>1)</sup>	*	*	*	x	x	x	x	x	x	-75,0		
<b>Berufsberatung und Förderung der Berufsausbildung<sup>1)</sup> (ohne BAB)</b>	1.199	1.217	1.214	-1,2	-2,5	-3,2	17	-52,8	242	-11,4		
Verteilte Berufsorientierung <sup>1) 3)</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen <sup>1)</sup>	532	541	528	-4,3	-6,1	-7,0	13	-43,5	122	8,9		
Berufsausbildung Benachteiligter <sup>1)</sup>	487	490	505	1,2	-2,9	-2,9	4	-60,0	81	-17,3		
Arbeitsberufszuschüsse Reha (i.d.R. Ausbildungszuschüsse gem. § 236 SGB III) <sup>1)</sup>	4	4	4	300,0	100,0	100,0		x		x		
Sozialpädagogische Begleitung <sup>1)</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Einstellungsqualifizierung <sup>1)</sup>	92	98	88	-9,8	-8,4	-		x	39	-31,6		
besondere Maßnahmen zur Ausbildung behinderter Menschen <sup>1)</sup>	84	84	89	15,1	16,7	17,1		x		x		
Berufsausbildungsbeihilfe w.e. beruflichen Ausbildung (BAB) <sup>1) 4)</sup>	259	259	259	x	x	x	x	x	x	x	x	
Beschäftigungsbegleitende Leistungen	1.708	1.649	1.616	3,7	-0,7	-3,5	234	59,2	879	46,5		
<b>Förderung abhängiger Beschäftigung</b>	627	581	531	121,6	126,1	87,6	162	179,3	565	215,6		
Personal-Service-Agenturen <sup>1)</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Eingliederungszuschüsse	581	541	486	190,5	207,4	144,2	144	188,0	525	259,6		
Eingliederungszuschüsse für schwerbehinderte Menschen <sup>1)</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Einstellungszuschüsse bei Neugründungen	42	36	37	100,0	63,6	60,9	18	500,0	38	100,0		
Einstellungszuschüsse bei Verteilung	x	x	x	-66,7	-75,0	200,0		x		-66,7		
Einstellungszuschüsse für Ältere	3	3	3	-25,0	-	-40,0		x		x		
Arbeitsentzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Eingliederungshilfen für jüngere Arbeitnehmer	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Mobilitätshilfen <sup>1)</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Einstiegsgehalt - Variante: Selbständigkeit	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Förderung der Selbständigkeit	1.081	1.068	1.085	-20,7	-23,9	-22,1	72	-19,1	314	-25,4		
Gründungszuschuss	467	414	308	x	x	x	54	x	255	x		
Überbrückungsgeld	22	38	126	-95,2	-92,1	-73,9		x		x		
Existenzgründungszuschüsse	501	532	579	-39,6	-37,3	-31,8		x		x		
Einstiegsgehalt - Variante: Selbständigkeit	91	84	72	15,2	13,5	18,0	18	50,0	59	11,3		
<b>Beschäftigung schaffende Maßnahmen</b>	1.467	1.426	1.434	23,1	33,9	58,8	419	37,4	1.915	44,3		
Arbeitsangelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
darunter: Variante Mehraufwand	1.435	1.401	1.414	21,5	33,0	58,9	418	37,0	1.897	43,0		
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	1.389	1.363	1.380	17,9	31,3	55,4	410	34,4	1.863	41,9		
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	32	25	20	190,9	108,3	53,8	*	x	18	x		
Trad. Struktur Anpassungsmaßnahmen (Restabwicklung)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
<b>Sonstiges</b>	608	627	564	211,8	335,4	266,2	116	20,8	622	130,4		
Freie Förderung nach § 10 SGB III <sup>1)</sup>	73	86	90	114,7	177,4	233,3	13	-23,5	92	100,0		
Sonstige weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II	535	541	474	232,3	378,8	273,2	103	30,4	530	136,6		
darunter: Einmalleistungen	x	x	x	x	x	x	42	90,9	151	308,1		
nachrichtlich: Europäischer Sozialfonds (ESF-BA-Programm) <sup>1)</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
<b>Summe der Instrumente mit Einmalleistungen<sup>2)</sup> ohne BAB</b>	5.980	6.000	5.661	26,2	28,9	23,7	1.279	68,1	5.523	67,3		
<b>Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen<sup>2)</sup> und ohne BAB</b>	5.980	6.000	5.661	26,2	28,9	23,7	1.237	67,4	5.372	64,5		

Kurzarbeiter  
Nichtarbeitlose Leistungsempfänger (§ 428 SGB III)  
1) Die Hochrechnung am aktuellen Rand ist derzeit aufgrund fehlender Erfahrungswerte oder technisch nicht möglich.  
2) Die Einmalleistungen umfassen: Vermittlungsgutschein, Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfen und teilweise sonstige weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II  
3) Informationen für die Maßnahmen Vermittlungsgutschein, Personal-Service-Agentur, Entgeltzuschuss für Ältere, ÜBV, und Mobi liegen derzeit nur von den zugelassenen kommunalen Trägern vor.  
4) Aufgrund einer neuen Auswertungslogik (Zuordnung des Zeitraums zum Slichtag und dreimonatige Wartezeit) sind die Zahlen nicht mit dem Vorjahr vergleichbar.

**Ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente - für Personen im Rechtskreis SGB II**

Mettmann

Am aktuellen Rand werden die Daten aufgrund von Erfahrungswerten hochgerechnet; endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest. 1) 3) Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit \* anonymisiert.

Instrumente	Bestand						Zugang / Eintritte / Bewilligungen					
	April 2007		März 2007		Januar 2007		Veränderung (Sp. 3) gg. Vorjahresmonat in %		Veränderung (Sp. 2) gg. Vorjahresmonat in %		Veränderung (Sp. 1) gg. Vorjahresmonat in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>Beratung und Unterstützung der Arbeitssuche</b>	130	161	55	12.900,0	16.000,0	5.400,0	31	X	X	X	X	X
Vermittlungsgutschein - ausbezahlt nach 6 Wochen <sup>1)</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bearbeitung Dritter mit der Vermittlung												
Bearbeitung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	130	161	55	X	X	X	31	X	X	X	X	X
Unterstützung der Beratung und Vermittlung <sup>1)</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Qualifizierung</b>	286	286	242	186,0	207,5	186,9	134	252,6	271,4	252,6	155,3	457
Berufliche Weiterbildung	135	128	116	90,1	82,9	75,8	26	87	87	87	58,2	87
berufliche Weiterbildung behinderter Menschen <sup>1)</sup>	17	14	18	750,0	1.300,0	1.700,0	5	10	10	10	900,0	10
Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen	133	144	108	392,6	554,5	350,0	102	359	359	359	194,3	359
Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen Reha <sup>1)</sup>	*	*	*	X	X	X	*	*	*	*	*	*
<b>Berufsberatung und Förderung der Berufsausbildung<sup>1)</sup> (ohne BAB)</b>	178	175	175	513,8	483,3	548,1	6	20,0	20,0	20,0	150,0	40
Verteilte Berufsorientierung <sup>1),3)</sup>				X	X	X						
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen <sup>1)</sup>	79	76	77	364,7	347,1	413,3	4				120,0	22
Berufsausbildung Benachteiligter <sup>1)</sup>	82	81	81	1.266,7	1.057,1	800,0	*	100,0	100,0	100,0	1.300,0	14
Arbeitgeberzuschüsse Reha (i.d.R. Ausbildungszuschüsse gem. § 236 SGB III) <sup>1)</sup>				X	X	X						
Sozialpädagogische Begleitung <sup>1)</sup>				X	X	X						
Einstiegsqualifizierung <sup>1)</sup>	15	16	15	200,0	220,0	650,0		X	X	X	X	4
besondere Maßnahmen zur Ausbildung behinderter Menschen <sup>1)</sup>	*	*	*	100,0	100,0	100,0		X	X	X	X	
<b>Beschäftigungsbegleitende Leistungen</b>	382	351	339	61,2	65,6	67,0	91	89,6	89,6	89,6	88,8	302
<b>Förderung abhängiger Beschäftigung</b>	291	267	267	84,2	93,5	88,0	73	102,8	102,8	102,8	127,1	243
Personal-Service-Agenturen <sup>1)</sup>				X	X	X						
Eingliederungszuschüsse	269	249	246	96,4	104,1	86,4	61	103,3	103,3	103,3	141,3	222
Eingliederungszuschüsse für schwerbehinderte Menschen <sup>1)</sup>				X	X	X						
Einstellungszuschüsse bei Neugründungen	22	18	18	68,2	50,0	125,0	12	500,0	500,0	500,0	110,0	21
Einstellungszuschüsse bei Vertretung				X	X	X						
Engelsicherung für Ältere				X	X	X						
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter				X	X	X						
Eingliederungshilfen für jüngere Arbeitnehmer				X	X	X						
Mobilitätshilfen <sup>1)</sup>	X	X	X	X	X	X						
<b>Förderung der Selbständigkeit</b>	91	84	72	15,2	13,5	18,0	18	50,0	50,0	50,0	11,3	59
Einstiegsgehalt - Variante: Beschäftigung				X	X	X						
Einstiegsgehalt - Variante: Selbständigkeit	91	84	72	15,2	13,5	18,0	18	50,0	50,0	50,0	11,3	59
<b>Beschäftigung schaffende Maßnahmen</b>	1.439	1.405	1.417	20,8	32,2	57,4	418	37,0	37,0	37,0	43,0	1.888
Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II	1.435	1.401	1.414	21,5	33,0	58,9	418	37,0	37,0	37,0	43,0	1.897
darunter: Variante Mehraufwand	1.389	1.363	1.380	17,9	31,3	55,4	410	34,4	34,4	34,4	41,9	1.863
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	4	4	3	-60,0	-60,0	-70,0						
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen				X	X	X						
Trad. Strukturpassungsmaßnahmen (Restabwicklung)				X	X	X						
<b>Sonstiges</b>	535	541	474	232,3	378,8	273,2	103	30,4	30,4	30,4	136,6	550
Sonstige weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II	535	541	474	232,3	378,8	273,2	103	30,4	30,4	30,4	136,6	550
darunter: Einmalleistungen	X	X	X	X	X	X						
nachrichtlich: Europäischer Sozialfonds (ESF-BA-Programm) <sup>1)</sup>				X	X	X						
<b>Summe der Instrumente mit Einmalleistungen<sup>2)</sup> ohne BAB</b>	2.950	2.919	2.702	71,6	93,1	100,3	783	64,8	64,8	64,8	77,2	3.377
<b>Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen<sup>2)</sup> und ohne BAB</b>	2.950	2.919	2.702	71,6	93,1	100,3	741	63,6	63,6	63,6	72,6	3.226

1) Die Hochrechnung am aktuellen Rand ist derzeit aufgrund fehlender Erfahrungswerte oder technisch nicht möglich.  
 2) Die Einmalleistungen umfassen: Vermittlungsgutschein, Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfen und teilweise sonstige weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II  
 3) Informationen für die Maßnahmen Vermittlungsgutschein, Personal-Service-Agentur, Engelsicherung für Ältere, UVV, und Mobi liegen derzeit nur von den zugelassenen kommunalen Trägern vor.  
 4) Aufgrund einer neuen Auswertungslogik (Zuordnung des Zeitraums zum Stichtag und dreimonatige Wartezeit) sind die Zahlen nicht mit dem Vorjahr vergleichbar.

© Bundesagentur für Arbeit - Erstellungsdatum: April 2007



### Eckdaten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Die vorliegenden Informationen der statistischen Berichterstattung zum Rechtskreis SGB II geben die hochgerechneten Strukturdaten aus A2LL und XSozial auf Bundesebene wieder. In den folgenden Fällen liegen vollständige statistische Daten über Bedarfsgemeinschaften und ihre Mitglieder vor: - Für 370 Kreise, die das EDV-Verfahren A2LL für alle SGB II-Fälle genutzt haben. - Für 67 Kreise (zugelassene kommunale Träger), deren SGB II-Fälle mit dem XSozial-Standard übermittelt wurden. Die Strukturergebnisse dieser 437 vollständig erfassten Kreise wurden auf die in einem gesonderten Verfahren ermittelten Eckdaten der SGB II-Statistik (Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Hilfebedürftige, nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen insgesamt) auf Länderebene hochgerechnet und zu Gesamtergebnissen (Bundesgebiet insgesamt, Westdeutschland und Ostdeutschland) zusammengefasst. In den 437 Fällen vollständiger Erfassung werden die Strukturdaten auf Kreisebene ausgewiesen, bei Unvollständigkeit der Kreisdaten (keine Vollerfassung durch A2LL bzw. XSozial) können auf Kreisebene nur die (fortgeschriebenen) Eckdaten berichtet werden. Die Eckdaten auf Bundesebene basieren auf 437 vollständigen Kreisen und auf 2 unvollständigen Kreisen, deren Werte mit Hilfe eines Fortschreibungsverfahrens ermittelt wurden. Die aus dem Verfahren A2LL gewonnenen Detail-/Strukturdaten beziehen sich auf die bis zum 14. April 2007 im DV-Verfahren erfassten Leistungsfälle (Bedarfsgemeinschaften mit bewilligten Ansprüchen). Berücksichtigt wurden dabei ausschließlich Leistungsfälle, die zum Stichtag 16. April 2007 bewilligt (angeordnet) waren und am Stichtag keinen Ausschlussgrund/Beendigungsgrund hatten.

Für 05158000 Mettmann wurden die Daten vollständig aus dem IT-Verfahren A2LL übernommen

Merkmal	insgesamt	Männer	Frauen
<b>Bedarfsgemeinschaften</b>	<b>18.329</b>		
davon			
mit 1 Person	8.872		
mit 2 Personen	4.082		
mit 3 Personen	2.724		
mit 4 Personen	1.626		
mit 5 und mehr Personen	1.025		
davon			
mit 1 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	11.845		
mit 2 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	5.164		
mit 3 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	1.002		
mit 4 und mehr erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	318		
davon			
mit 1 Kind	3.532		
mit 2 Kindern	1.973		
mit 3 Kindern	618		
mit 4 und mehr Kindern	215		
Personen pro Bedarfsgemeinschaft	2,0		
<b>Personen in Bedarfsgemeinschaften insgesamt</b>	<b>37.334</b>	<b>18.285</b>	<b>19.049</b>
darunter			
unter 25 Jahre	16.022		
15 Jahre bis unter 65 Jahre	27.067		
<b>Erwerbsfähige Hilfebedürftige insgesamt</b>	<b>26.507</b>	<b>12.730</b>	<b>13.777</b>
davon			
unter 25 Jahre	5.322	2.440	2.882
25 bis unter 50 Jahre	15.182	7.264	7.918
50 bis unter 55 Jahre	2.416	1.176	1.240
55 Jahre und älter	3.587	1.850	1.737
darunter			
Deutsche	19.261	9.224	10.037
Ausländer	7.227	3.499	3.728
darunter			
Alleinerziehende (neue Datenlage siehe Glossar)	3.627	171	3.456
davon			
unter 25 Jahre	468	8	460
25 Jahre und älter	3.159	163	2.996
<b>Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige</b>	<b>10.827</b>	<b>5.555</b>	<b>5.272</b>
davon			
unter 15 Jahre	10.266	5.295	4.971
über 15 Jahre	561	260	301
darunter			
Deutsche	8.432	4.270	4.162
Ausländer	2.378	1.277	1.101

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

~) Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grunde werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.

**Leistungen für Arbeitsuchende nach SGB II - Grundsicherung**

Die Berechnungen basieren auf den statistischen Daten aus dem Verfahren A2LL sowie XSozial-BA-SGB II. Für 349 Kreise, die das EDV-Verfahren A2LL für alle SGB II-Fälle genutzt haben, liegen vollständige statistische Daten über Bedarfsgemeinschaften und Leistungsansprüche vor. In diesem Fall ist die Tabelle vollständig gefüllt. Bei 21 weiteren Kreisen in geteilter Trägerschaft liegen Daten über Leistungsansprüche nur teilweise vor (ohne kommunale Leistungen), hier sind die Tabellen entsprechend nur teilweise gefüllt.

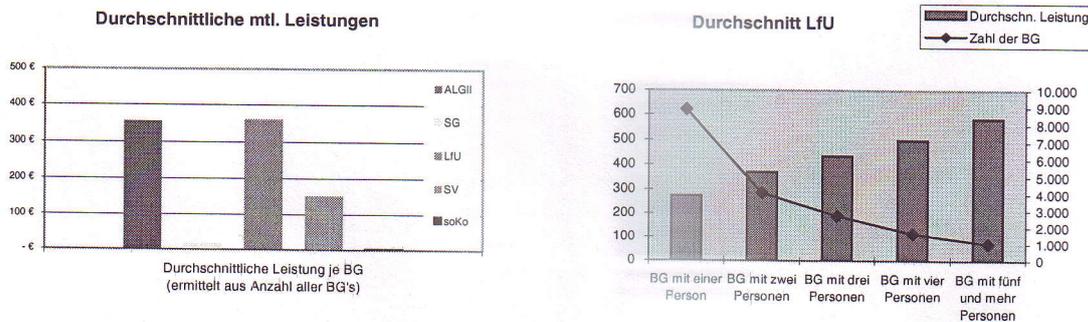
Für 67 Kreise konnten die Eckdaten aus XSozial verwendet werden und für 67 dieser Kreise konnten auch die Strukturen zu Bedarfsgemeinschaften sowie deren Mitgliedern ermittelt werden.

Bei Unvollständigkeit der Kreisdaten (keine Vollerfassung durch A2LL bzw. XSozial) können nur die Eckdaten berichtet werden.

Die aus dem Verfahren A2LL gewonnenen Detail-/Strukturdaten beziehen sich auf die bis zum 14. April 2007 im DV-Verfahren erfassten Leistungsfälle (Bedarfsgemeinschaften mit bewilligten Ansprüchen). Gezählt wurden dabei ausschließlich Leistungsfälle, die zum Stichtag 16. April 2007 bewilligt (angeordnet) waren und am Stichtag keinen Ausschlussgrund/Beendigungsgrund hatten.

Aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen und inhaltlichen Abgrenzung besteht keine vollständige Deckungsgleichheit der aus A2LL ermittelten Leistungsdaten mit den Haushaltsdaten. Ein direkter Vergleich mit den kalendermonatlich ermittelten Haushaltsdaten ist nur eingeschränkt möglich.

Für 05158000 Mettmann wurden die Daten vollständig aus dem IT-Verfahren A2LL übernommen



Merkmal	Höhe der monatlichen Leistungen nach SGB II in Euro je Bedarfsgemeinschaft			
	Durchschnittliche Leistung je BG (ermittelt aus Anzahl aller BG's)	Durchschnittliche Leistung je BG - nur für Zeilen 02, 03, 05, 07 (ermittelt aus Anzahl der BG's mit Anspruch auf diese Leistung)	Anzahl der BG bzw. in Zeile 02, 03, 05, 07 Anzahl der BG mit Anspruch auf die Leistung	Leistung insgesamt in 1.000 Euro
<b>Arbeitslosengeld II (ohne Leistungen für Unterkunft)</b>	01	356,11 €	-	6.527
nur Regelleistung	02	328,89 €	16.761	6.028
nur Zuschlag nach Alg gem. § 24 SGB II	03	107,25 €	1.394	150
<b>Sozialgeld (ohne Leistungen für Unterkunft)</b>	04	18,05 €	-	331
nur Regelleistung	05	17,92 €	3.456	329
<b>Leistungen für Unterkunft und Heizung</b>	06	361,24 €	-	6.621
nur laufende Leistung	07	357,42 €	17.632	6.551
<b>LfU nach Größe der Bedarfsgemeinschaften1)</b>	08			
BG mit einer Person	09	274,23 €	8.872	2.433
BG mit zwei Personen	10	371,85 €	4.082	1.518
BG mit drei Personen	11	435,87 €	2.724	1.187
BG mit vier Personen	12	500,23 €	1.626	813
BG mit fünf und mehr Personen	13	584,96 €	1.025	600
<b>Sozialversicherungsbeiträge</b>	14	153,01 €	-	2.805
<b>Sonstige Leistungen</b>	15	2,77 €	-	51
<b>Leistungen je Bedarfsgemeinschaft insgesamt</b>	16	891,18 €	18.329	16.334

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) ohne einmaligen Kosten für Wohnungsbeschaffung sowie die Übernahme von Mietschulden

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den letzten 13 Monaten

Ausgewählte Merkmale insgesamt (Rechtskreis SGB III und SGB II)

	Apr 2007	März 2007	Feb 2007	Jan 2007	Dez 2006	Nov 2006	Okt 2006	Sep 2006	Aug 2006	Jul 2006	Jun 2006	May 2006	Apr 2006
<b>Arbeitslose Zugang</b>													
Insgesamt	2.980	2.449	2.988	3.142	2.281	2.289	2.802	2.781	2.282	2.662	1.855	1.978	1.739
aus Erwerbstätigkeit	1.292	993	1.068	1.631	873	967	1.227	1.158	1.017	1.135	837	1.014	803
aus Teilzeit	351	250	294	416	258	260	350	354	294	271	198	216	202
unter 25 Jahren	510	451	664	521	456	427	525	578	564	741	507	424	405
über 55 Jahren	284	208	240	302	178	213	239	223	151	196	141	167	146
<b>Arbeitslose Bestand</b>													
Insgesamt	20.271	20.543	20.965	20.786	19.930	20.191	21.174	21.824	22.541	22.997	23.168	23.417	23.576
Quote (alle ziv. Erw.Pers.)	8,0	8,1	8,3	8,2	7,9	8,0	8,4	8,6	8,9	9,1	9,2	9,3	9,4
Quote (abh. ziv. Erw.Pers.)	8,9	9,0	9,2	9,1	8,8	8,9	9,3	9,6	9,9	10,1	10,2	10,3	10,4
<b>Männer</b>	10.649	10.847	11.058	10.858	10.429	10.542	11.073	11.458	11.964	12.272	12.502	12.781	12.956
Quote (abh. ziv. Erw.Pers.)	9,0	9,2	9,4	9,2	8,8	8,9	9,4	9,7	10,1	10,4	10,6	10,8	11,0
<b>Frauen</b>	9.622	9.696	9.907	9.928	9.501	9.649	10.101	10.366	10.577	10.725	10.666	10.636	10.620
Quote (abh. ziv. Erw.P.)	8,8	8,9	9,0	9,1	8,7	8,8	9,2	9,5	9,7	9,8	9,7	9,7	9,8
<b>Teilzeit</b>	3.313	3.314	3.424	3.485	3.310	3.337	3.447	3.521	3.584	3.614	3.596	3.597	3.632
<b>Ausländer</b>	4.551	4.536	4.620	4.550	4.359	4.411	4.591	4.717	4.854	4.924	5.018	5.078	5.068
<b>Schwerbehinderte</b>	965	970	985	958	943	920	947	962	963	967	983	986	930
unter 20 Jahre	270	268	264	247	226	268	339	357	408	411	358	355	362
unter 25 Jahre	1.743	1.851	1.914	1.765	1.632	1.699	1.920	2.061	2.244	2.347	2.213	2.183	2.196
55 Jahre und älter	3.049	3.078	3.171	3.182	3.111	3.188	3.440	3.638	3.794	3.837	3.872	3.885	3.919
<b>Langzeitarbeitslose</b>	9.571	9.814	10.200	10.312	10.084	10.179	10.710	11.226	11.728	11.865	11.994	11.927	11.784
ü. 25 J. und Langzeita'los	9.306	9.532	9.913	10.034	9.800	9.887	10.395	10.898	11.380	11.503	11.670	11.608	11.492
u. 25 J. und ü. 6 Mon. a'los	540	588	561	570	561	615	709	781	868	887	893	854	811
<b>Arbeitslose Abgang</b>													
Insgesamt	3.264	2.870	2.803	2.289	2.526	3.311	3.427	3.403	2.765	2.795	2.127	2.116	2.067
in Erwerbstätigkeit	1.331	1.088	993	939	904	1.088	1.271	1.185	1.141	1.292	994	925	874
Teilzeit	381	378	360	258	299	401	420	430	334	262	211	248	199
unter 25 Jahre	584	492	486	360	511	635	632	698	633	562	429	403	418
55 Jahre und älter	384	350	305	291	300	514	481	424	258	284	234	271	231
<b>Gemeldete Stellen<sup>1)</sup></b>													
Zugang	1.050	1.609	1.080	1.085	755	996	771	1.039	874	1.203	960	862	813
Abgang	943	1.174	951	767	751	808	852	1.016	1.135	1.266	743	721	827
Bestand	3.989	3.869	3.424	3.295	2.999	3.003	2.799	2.874	2.865	3.141	3.149	2.795	2.659
nur für Teilzeit	1.203	1.156	854	806	721	682	607	658	643	686	810	872	831



## Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den letzten 13 Monaten

## Ausgewählte Merkmale nach dem Rechtskreis SGB II

Arbeitslose Zugang	Apr 2007	März 2007	Feb 2007	Jan 2007	Dez 2006	Nov 2006	Okt 2006	Sep 2006	Aug 2006	Juli 2006	Jun 2006	May 2006	Apr 2006
Insgesamt	1.304	1.068	1.425	1.085	762	690	991	1.165	794	894	562	580	618
aus Erwerbstätigkeit	382	313	392	328	230	188	266	348	232	260	188	187	190
aus Teilzeit	129	109	140	119	86	56	125	144	85	92	65	55	65
unter 25 Jahren	226	190	237	176	149	152	178	245	207	231	136	149	181
über 55 Jahren	80	71	119	86	39	38	57	69	35	55	31	46	28
<b>Arbeitslose Bestand</b>													
Insgesamt	12.739	12.759	12.745	12.353	12.042	12.177	12.416	12.918	13.603	13.775	13.911	13.992	13.945
Quote (alle ziv. Erw.Pers.) <sup>1)</sup>	5,0	5,0	5,0	4,9	4,8	4,8	4,9	5,1	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6
Quote (abh. ziv. Erw.Pers.) <sup>1)</sup>	5,6	5,6	5,6	5,4	5,3	5,4	5,5	5,7	6,0	6,1	6,1	6,1	6,2
Männer	7.079	7.120	7.110	6.850	6.722	6.834	6.994	7.308	7.763	7.889	8.054	8.142	8.164
Quote (abh. ziv. Erw.Pers.) <sup>1)</sup>	6,0	6,0	6,0	5,8	5,7	5,8	5,9	6,2	6,6	6,7	6,8	6,9	6,9
Frauen	5.660	5.639	5.635	5.503	5.320	5.343	5.422	5.610	5.840	5.886	5.857	5.850	5.781
Quote (abh. ziv. Erw.P.) <sup>1)</sup>	5,2	5,1	5,1	5,0	4,9	4,9	5,0	5,1	5,3	5,4	5,3	5,3	5,3
Teilzeit	1.812	1.810	1.843	1.841	1.774	1.781	1.803	1.863	1.945	1.982	1.972	1.959	1.971
Ausländer	3.469	3.438	3.435	3.287	3.176	3.202	3.245	3.326	3.504	3.550	3.595	3.631	3.618
Schwerbehinderte	537	544	546	521	505	493	513	525	529	528	534	541	550
unter 20 Jahre	183	181	177	167	159	195	220	238	290	297	277	281	289
unter 25 Jahre	958	987	981	922	897	945	975	1.070	1.204	1.252	1.227	1.273	1.283
55 Jahre und älter	1.492	1.498	1.517	1.473	1.439	1.478	1.591	1.728	1.850	1.863	1.888	1.888	1.847
Langzeitarbeitslose	7.279	7.422	7.642	7.697	7.675	7.741	7.864	8.376	9.065	9.208	9.360	9.285	9.113
ü. 25 J. und Langzeita'los	7.054	7.176	7.391	7.448	7.422	7.484	7.623	8.108	8.764	8.900	9.075	9.001	8.848
u. 25 J. und ü. 6 Mon. a'los	380	432	398	418	432	471	471	555	655	679	683	639	601
<b>Arbeitslose Abgang</b>													
Insgesamt	1.473	1.218	1.189	878	981	1.095	1.472	1.637	1.121	1.145	776	566	638
in Erwerbstätigkeit	526	384	402	336	403	452	589	542	442	500	306	218	236
Teilzeit	154	156	151	73	106	102	168	191	132	82	66	60	69
unter 25 Jahre	245	193	181	140	210	204	238	303	254	201	168	143	141
55 Jahre und älter	142	133	125	95	112	184	207	192	86	114	79	41	40

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den letzten 13 Monaten

Ausgewählte Merkmale nach dem Rechtskreis SGB II

Leistungsempfänger	Apr 2007	März 2007	Feb 2007	Jan 2007	Dez 2006	Nov 2006	Okt 2006	Sep 2006	Aug 2006	Jul 2006	Jun 2006	May 2006	Apr 2006
Rechtskreis SGB II													
vorläufige Werte: <sup>2)</sup>													
Bedarfsgemeinschaften insg.	18.329	18.267	18.224	18.124	17.957	18.212	18.299	18.601	18.677	18.988	19.260	19.178	18.799
Empfänger Alg II insgesamt	26.507	26.376	26.226	26.025	25.711	25.959	25.971	26.080	25.862	25.906	25.905	25.887	25.422
Empfänger Sozialgeld insg.	10.827	10.782	10.701	10.637	10.531	10.577	10.529	10.609	10.438	10.386	10.413	10.369	10.122
endgültige Werte: <sup>3)</sup>													
Bedarfsgemeinschaften insg.	...	...	...	...	18.626	18.773	18.811	19.014	19.236	19.547	19.768	19.758	19.590
Empfänger Alg II insgesamt	...	...	...	...	26.696	26.825	26.749	26.734	26.717	26.776	26.711	26.678	26.473
Empfänger Sozialgeld insg.	...	...	...	...	10.887	10.896	10.807	10.853	10.823	10.707	10.646	10.641	10.555

© Bundesagentur für Arbeit - Datenstand: April 2007 DZIAM

1) Die Arbeitslosenquoten beziehen sich auf abhängige zivile Erwerbspersonen. Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen, d. h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt.  
<sup>2)</sup> vorläufige Daten; für den aktuellen Monat gilt: Daten wurden vollständig aus dem IT-Verfahren A2LL übernommen.  
<sup>3)</sup> endgültige Werte: Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten.



## Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den letzten 13 Monaten

### Ausgewählte Merkmale nach dem Rechtskreis SGB III

Arbeitslose Zugang	Apr 2007	März 2007	Feb 2007	Jan 2007	Dez 2006	Nov 2006	Okt 2006	Sep 2006	Aug 2006	Juli 2006	Jun 2006	Mai 2006	Apr 2006
Insgesamt	1.676	1.381	1.563	2.057	1.519	1.599	1.811	1.616	1.488	1.768	1.293	1.398	1.121
aus Erwerbstätigkeit	910	680	676	1.303	643	779	961	810	785	875	649	827	613
aus Teilzeit	222	141	154	297	172	204	225	210	209	179	133	161	137
unter 25 Jahren	284	261	427	345	307	275	347	333	357	510	371	275	224
über 55 Jahren	204	137	121	216	139	175	182	154	116	141	110	121	118
<b>Arbeitslose Bestand</b>													
Insgesamt	7.532	7.784	8.220	8.433	7.888	8.014	8.758	8.906	8.938	9.222	9.257	9.425	9.631
Quote (alle ziv. Erw.Pers.) <sup>1)</sup>	3,0	3,1	3,3	3,3	3,1	3,2	3,5	3,5	3,5	3,6	3,7	3,7	3,8
Quote (abh. ziv. Erw.Pers.) <sup>1)</sup>	3,3	3,4	3,6	3,7	3,5	3,5	3,8	3,9	3,9	4,1	4,1	4,1	4,3
Männer	3.570	3.727	3.948	4.008	3.707	3.708	4.079	4.150	4.201	4.383	4.448	4.639	4.792
Quote (abh. ziv. Erw.Pers.) <sup>1)</sup>	3,0	3,2	3,3	3,4	3,1	3,1	3,5	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,1
Frauen	3.962	4.057	4.272	4.425	4.181	4.306	4.679	4.756	4.737	4.839	4.809	4.786	4.839
Quote (abh. ziv. Erw.P.) <sup>1)</sup>	3,6	3,7	3,9	4,0	3,8	3,9	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,5
Teilzeit	1.501	1.504	1.581	1.644	1.536	1.556	1.644	1.658	1.639	1.632	1.624	1.638	1.661
Ausländer	1.082	1.098	1.185	1.263	1.183	1.209	1.346	1.391	1.350	1.374	1.423	1.447	1.450
Schwerbehinderte	428	426	439	437	438	427	434	437	434	439	449	445	380
unter 20 Jahre	87	87	87	80	67	73	119	119	118	114	81	74	73
unter 25 Jahre	785	864	933	843	735	754	945	991	1.040	1.095	986	910	913
55 Jahre und älter	1.557	1.580	1.654	1.709	1.672	1.710	1.849	1.910	1.944	1.974	1.984	1.997	2.072
Langzeitarbeitslose	2.292	2.392	2.558	2.615	2.409	2.438	2.846	2.850	2.663	2.657	2.634	2.642	2.671
ü. 25 J. und Langzeita'los	2.252	2.356	2.522	2.586	2.378	2.403	2.772	2.790	2.616	2.603	2.595	2.607	2.644
u. 25 J. und ü. 6 Mon. a'los	160	156	163	152	129	144	238	226	213	208	210	215	210
<b>Arbeitslose Abgang</b>													
Insgesamt	1.791	1.652	1.614	1.411	1.545	2.216	1.955	1.766	1.644	1.650	1.351	1.550	1.429
in Erwerbstätigkeit	805	704	591	603	501	636	682	643	699	792	628	707	638
Teilzeit	227	222	209	185	193	299	252	239	202	180	145	188	130
unter 25 Jahre	339	299	305	220	301	431	394	395	379	361	261	260	277
55 Jahre und älter	242	217	180	196	188	330	274	232	172	170	155	230	191
<b>Leistungsempfänger</b>													
Rechtskreis SGB III insgesamt <sup>2)</sup>	...	...	7.762	7.803	7.588	7.668	7.929	8.018	8.355	8.561	8.553	8.790	9.203
Alg I	...	...	7.469	7.519	7.275	7.349	7.651	7.753	8.114	8.373	8.372	8.600	9.004
Uhg/AlgW	...	...	293	284	313	319	278	265	241	188	181	190	199

© Bundesagentur für Arbeit - Datenstand: April 2007 DZAM

<sup>1)</sup> Die Arbeitslosenquoten beziehen sich auf abhängige zivile Erwerbspersonen. Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen, d. h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt.

<sup>2)</sup> Daten liegen immer erst mit zwei-monatiger Verzögerung vor (...).

## Glossar für die statistische Berichterstattung

### Wichtige Hinweise zur Interpretation der Arbeitsmarktdaten

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) ändern sich die Grundlagen der Arbeitsmarktstatistik in Deutschland. Bis Ende 2004 basierten die Statistiken allein auf den Geschäftsdaten der Agenturen für Arbeit. Nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind die Agenturen nur noch für einen Teil der Arbeitslosen zuständig. Als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II treten mit den Arbeitsgemeinschaften von Arbeitsagenturen und Kommunen und den zugelassenen kommunalen Trägern (optierende Kommunen) weitere Akteure auf den Arbeitsmarkt. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit und Qualität der Statistik wurde die Bundesagentur für Arbeit im SGB II beauftragt, die bisherige Arbeitsmarktstatistik unter Einschluss der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter zu führen.

Dabei wird die Definition der Arbeitslosigkeit aus dem SGB III beibehalten. Durch die Kombination von Informationen aus dem SGB II und dem SGB III-Bereich über Arbeitslose, erwerbsfähige Hilfebedürftige, Bedarfsgemeinschaften, Leistungsbezug und Förderung wird eine integrierte Statistik geschaffen, die für die einzelnen Regionen ein Gesamtbild von Arbeitslosigkeit und sozialer Sicherung zeigen kann. Die Realisierung eines umfassenden Berichtsprogramms in sehr kurzer Zeit war und ist eine große Herausforderung. So mussten die SGB II-Besonderheiten in die bestehenden Statistikverfahren integriert und insbesondere eine Differenzierung nach Rechtskreis (SGB III bzw. SGB II) und Trägerschaft (Arbeitsagenturen, Arbeitsgemeinschaften, getrennte Trägerschaft und zugelassene kommunale Träger) ermöglicht werden.

Für die SGB II-Leistungen wurde ein neues IT-Fachverfahren geschaffen (A2LL), das vor allem von Arbeitsgemeinschaften und bei getrennter Trägerschaft genutzt wird. Im Laufe des Jahres 2007 soll eine Schnittstelle zum regulären Statistikverfahren installiert werden und dann detaillierte Daten liefern.

Mit den zugelassenen kommunalen Trägern wurden Datenstandards (X-Sozial) vereinbart, um deren Daten in die Struktur des BA-Statistik-Data-Warehouse einbinden zu können. Dieses neue Verfahren und die Datenlieferungsprozesse sind noch nicht abschließend installiert, um durchgängig vollständige und differenzierte Daten bereitstellen zu können. Über Lage und Entwicklung am Arbeitsmarkt kann trotzdem berichtet werden.

Die Darstellung konzentriert sich auf die wesentlichen Bestandsgrößen, insbesondere auf Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenquote, Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sowie Teilnehmer an wichtigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Die Statistiken sind zum Teil vorläufig und enthalten auch Schätzwerte, die dann später durch endgültige Daten ersetzt werden.

58-Jährige und Ältere, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Rente gehen (§ 65 Abs. 4 SGB II)	Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, und im Vertrauen auf § 428 SGB III ihre Arbeitsbereitschaft beendet haben, haben gem. § 65 Abs. 4 SGB II einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, obwohl sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme von Arbeit zu beenden.
Abgeschlossene Berufsausbildung	Berufsabschluss, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.
Arbeits- gelegenheiten	Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ist eine Form der Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige. Diese Integrationsmaßnahmen sind auf die individuellen Erfordernisse der Hilfebedürftigen abzustimmen. Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen sowie zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Sie können als Mehraufwandsvariante (sozialversicherungsfrei) oder als Entgeltvariante (sozialversicherungspflichtig) durchgeführt werden.  Entgeltvariante: Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält. Zusatzjobs (Mehraufwandsvariante): Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern Zusatzjobs geschaffen werden. Die Zusatzjobs begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige zuzüglich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.

## Glossar für die statistische Berichterstattung

Arbeitslose	<p>Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten</li> <li>- eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und</li> <li>- sich bei einer Agentur für Arbeit / ARGE / Kommune arbeitslos gemeldet haben.</li> </ul> <p>Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos. Nicht als arbeitslos gelten ferner insbesondere Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche),</li> <li>- nicht arbeiten dürfen oder können,</li> <li>- ihre Verfügbarkeit einschränken,</li> <li>- das 65. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>- sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit / ARGE / Kommune gemeldet haben,</li> <li>- arbeitsunfähig erkrankt sind,</li> <li>- Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie</li> <li>- arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.</li> </ul>
Arbeitslosengeld II (ALGII)	<p>Arbeitslosengeld II (Alg II) bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze.</li> <li>- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)</li> <li>- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)</li> <li>- befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II)</li> </ul>
ARGE (Arbeitsgemeinschaft)	<p>Das SGB II sieht als Regelfall die Gründung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) durch die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II vor (§ 44b). Die ARGEN können durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge begründet werden und sollen in ihrer Ausgestaltung die Besonderheiten der lokalen Bedingungen und die Besonderheiten der Träger berücksichtigen.</p>
Bedarfsgemeinschaft	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, außerdem zählen dazu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige,</li> <li>b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,</li> <li>c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen       <ul style="list-style-type: none"> <li>-- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,</li> <li>-- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,</li> <li>-- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,</li> </ul> </li> <li>d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.</li> </ol> <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerter nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minder-jährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>

## Glossar für die statistische Berichterstattung

Befristeter Zuschlag nach Alg-Bezug	Beim Übergang vom Alg zum Alg II wird unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II für zwei Jahre ein Zuschuss gezahlt. Er beträgt 2/3 der (positiven) Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Alg und dem hierbei ggf. erhaltenen Wohngeld einerseits und dem nunmehr an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Alg II/Sozialgeld - unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.
Beschäftigung	Die Beschäftigtenstatistik beruht auf Meldungen der Arbeitgeber zu ihren sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern. Aufgrund von Abgabefristen und des zeitverzögerten Meldeflusses sind stabile Ergebnisse erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten zu erzielen. Um dem Bedürfnis nach zeitnahen Informationen gerecht zu werden, wird der Beschäftigtenstand bereits mit zwei und drei Monaten Wartezeit ermittelt und auf einen vorläufigen „6-Monatswert“ hochgerechnet. Die vorläufigen „2- und 3-Monatswerte“ werden später durch den endgültigen „6-Monatswert“ ersetzt.
Bezugsgrößen	Die Bezugsgrößen für die Berechnung der Arbeitslosenquoten werden einmal jährlich aktualisiert. Dies geschieht üblicherweise ab Berichtsmonat April oder Mai; Rückrechnungen werden nicht vorgenommen.
Bezieher Alg mit Aufstockung Alg I	Personen mit Leistungsbezug nach SGB III (Arbeitslosengeld) mit ergänzenden Leistungen nach SGB II.
Berichtsmonat (BM)	Berichtsmonat ist der Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt. Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungsdaten (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonat bis zum Stichtag im Berichtsmonat.
Einstiegs geld	Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann gem. § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 i.V.m. § 29 SGB II erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegs geld als Zuschuss zum Alg II für längstens 24 Monate erbracht werden. Die Leistung können erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten, wenn trotz des erzielten Einkommens aus Beschäftigung weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht. Der persönliche Ansprechpartner entscheidet, ob das Einstiegs geld notwendig ist, um zur Aufnahme einer Arbeit zu motivieren und in welcher Höhe es geleistet wird. Auf das Einstiegs geld besteht kein Rechtsanspruch.
Förderung	<p>Basis für die Statistik über arbeitsmarktpolitische Instrumente sind zum einen die IT-Fachverfahren der BA, zum anderen die Datenlieferungen kommunaler Träger auf Basis des Datenstandards XSozial. Bei den Statistiken über arbeitsmarktpolitische Instrumente, die im SGB II-Rechtskreis eingesetzt werden können, ist folgendes zu beachten:</p> <p>a. Mit zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) wurden Datenlieferungen und Datenstandards vereinbart. Der Datentransfer hat sich als grundsätzlich machbar erwiesen, viele Kommunen haben Daten geliefert. Ab Januar 2006 liegen von dem überwiegenden Teil der zKT auswertbare Datenlieferungen vor, so dass sie in die statistische Berichterstattung einbezogen werden konnten. Für einzelne zKT liegen jedoch keine oder offensichtlich unvollständige Datenlieferungen vor. Fehlende Datenlieferungen kommunaler Träger können nicht aufgeschätzt werden.</p> <p>b. Teilnehmer, die Maßnahmen in 2004 begonnen hatten (sei es bei einer Agentur oder im Rahmen der Hilfe zur Arbeit bei einer Kommune) und nun Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben oder hätten, wurden nicht auf den neuen Träger bzw. den Rechtskreis SGB II umgestellt oder in das neue IT-Fachverfahren eingegeben.</p> <p>c. Eintritte in Maßnahmen werden sowohl in den IT-Fachverfahren der BA als auch in XSozial zeitverzögert erfasst bzw. gemeldet. Die zeitverzögerte Erfassung wird innerhalb der statistischen Aufbereitung der Daten aus BA-Verfahren durch ein Hochrechnungsverfahren auf Basis von Erfahrungswerten ausgeglichen. Endgültige statistische Ergebnisse werden nach einer Wartezeit von 3 Monaten festgestellt. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte ist es bis auf weiteres nicht möglich die Daten der zKT in das Hochrechnungsverfahren einzubeziehen. Aus diesem Grund sind Vergleiche vorläufiger nicht hochgerechneter Ergebnisse für zKT mit endgültigen Vormonats- oder Vorjahresergebnisse methodisch nicht sinnvoll und werden nicht durchgeführt.</p> <p>d. Die regionale Zuordnung der Förderdaten erfolgt grundsätzlich nach den Wohnortdaten des Teilnehmers. In Einzelfällen ist es möglich, dass auch Förderdaten aus BA-Verfahren aufgrund der Wohnortinformation zu dem Gebiet eines zKT zugeordnet werden. Die Ergebnisse der statistischen Berichterstattung für eine Region ergeben sich immer aus der Addition der Informationen aus BA-Verfahren mit denen aus XSozial.</p>

## Glossar für die statistische Berichterstattung

Erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)	<p>Als erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</li> <li>- erwerbsfähig sind,</li> <li>- hilfebedürftig sind und</li> <li>- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.</li> </ul> <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.</p> <p>Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v.a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält.</p> <p>Hierzu gehören z.B. auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.</p>
alleinerziehende eHb	Ab Januar 2007 werden die Angaben zu den alleinerziehenden eHb über eine neue Auswertungsbasis ermittelt; ein Vergleich mit früheren Zahlen ist nur bedingt sinnvoll.
Getrennte Trägerschaft	Kommt eine ARGE nicht zustande und ist der kommunale Träger für die Option nicht zugelassen, nehmen die Leistungsträger nach § 6 Abs. 1 SGB II (Agentur für Arbeit und kommunaler Träger) ihre jeweiligen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	Nach § 16 Abs. 1 SGB II können von den Trägern der Grundsicherung vielfältige, im SGB III geregelte Eingliederungsleistungen (z.B. Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfen, Trainingsmaßnahmen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Eingliederungszuschüsse, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Vermittlungsgutscheine) erbracht werden. Nach § 16 Abs. 2 SGB II können weitere Leistungen gewährt werden. Dazu gehören das Einstiegs geld nach § 29 SGB II, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz sowie „sonstige weitere“ Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Als flankierende sozialintegrative Leistungen können von den kommunalen Trägern weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II (Kinderbetreuung / Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) gewährt werden. Nach § 16 Abs. 3 SGB II können Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (LSL)	Summe aller im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erbringenden Leistungen (einschließlich LfU), unabhängig von der Leistungsart (AlgII oder Sozialgeld). Die Leistungen sind bedürftigkeitsabhängig.
Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (nEf)	Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evt. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können (bei Hilfebedürftigkeit) als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.
Öffentlich geförderte Beschäftigung	Unter dem Begriff der „öffentlich geförderten Beschäftigung“ werden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 260ff. SGB III), Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II) und Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung - Zusatzjobs (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II) zusammen gefasst.
Sanktionen	Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies weit reichende Sanktionen zur Folge, in Form von Minderung oder Wegfall der Leistung(en).
Sozialgeld SG	Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige und Partner, die mit dem Alg II- Bezieher in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II). Sie setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalierte Regelsätze.</li> <li>- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)</li> <li>- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)</li> </ul>

## Glossar für die statistische Berichterstattung

Zugelassene kommunale Träger	Im Rahmen der Experimentierklausel (§ 6a SGB II) wurde 69 Kreisen und kreisfreien Städten die alleinige Wahrnehmung aller Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen (zugelassene kommunale Träger).
Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU)	Alle der Bedarfsgemeinschaft zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung, im Rahmen der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 SGB II). Darin enthalten sind auch einmalige Kosten für Wohnungsbeschaffung sowie die Übernahme von Mietschulden (§ 22 Abs. 3 und 5).
Leistung zum Lebensunterhalt Arbeitslosengeld II (LUALGII)	Leistung zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Hilfebedürftige (§ 19 SGB III) ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung. Dazu gehören als Teilleistung: - Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung AlgII – RIALgII) - der Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (Mehrbedarf – Mbed) - befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeldempfänger für ehemalige Bezieher von Alg (Zuschlag Alg - ZuAlg)
Leistung zum Lebensunterhalt Sozialgeld (LUSG)	Leistung zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 28 SGB II) ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung. Dazu gehören als Teilleistung: - Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung SG – RISozG) - Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (Mehrbedarf – Mbed)
Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (RL)	Pauschalierte Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Diese umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Der Regelleistungssatz wird differenziert nach Leistungsbeziehern in Ost- und Westdeutschland sowie nach Art der Leistungsberechtigten (eHb, nEf).
Regelleistung Alg II	Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige.
Regelleistung SG (RLSG)	Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige.
Sozialversicherungsbeiträge (SV)	Beiträge zur Sozialversicherung der Empfänger von LSL (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung) sowie die entsprechenden Zuschüsse zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht.
Sonstige Leistungen SGB II (SoL)	Als 'sonstige Leistungen' werden insbesondere die neben der Regelleistung zu erbringenden kommunalen Leistungen zusammengefasst. Dies sind u.a.: - Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten - Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt - mehrtägige Klassenfahrt, im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Weiterführende Informationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit finden Sie im Internet unter:

Direkt: <http://statistik.arbeitsagentur.de> (ohne www)

Von der Startseite aus gelangen Sie zu aktuellen statistischen Informationen und Erläuterungen. Neben dem aktuellen Arbeitsmarktbericht können Sie auf ältere Fassungen zugreifen unter:

Publikationen

**Hintergründe zur Statistik** nach dem SGB und zur **Datenübermittlung nach § 51 b SGB II** finden Sie unter dem Auswahlpunkt:

Informationen (SGBII / SGBIII)

**Weitere statistische Informationen** erhalten Sie unter:

Direkt: <http://statistik.arbeitsagentur.de> (ohne www)

Detaillierte Übersichten

- .....▶ Angebot Arbeitsmarktstatistik "Detaillierte Übersichten unter SGBIII und SGBII (ab Januar 2005)"
- .....▶ Angebot Arbeitsmarktstatistik "Detaillierte Übersichten unter SGBIII (bis Dezember 2004)"

Statistiken zum Thema **Arbeitslosigkeit** finden Sie unter der Kategorie "**Arbeitsmarkt**":

Direkt: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/a.html>

Auf dieser Seite finden Sie u.a. das zusammenfassende monatliche Heft „Arbeitsmarkt in Zahlen, Aktuelle Daten“ und je Bundesland das monatliche Heft „Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitslosigkeit und Grundsicherung für Arbeitsuchende“

Statistiken zum Thema **Ausbildungsmarkt** erhalten Sie unter der Kategorie "**Ausbildungsmarkt**":

Direkt: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/c.html>

Statistiken zum Thema **Beschäftigung** erhalten Sie unter der Kategorie "**Beschäftigung**":

Direkt: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/b.html>

Unter diesem Link finden Sie u.a. das aktuelle Heft "Aktuelle Monatsergebnisse - Beschäftigung in Deutschland".

Statistiken zum Thema **Grundsicherung für Arbeitsuchende** finden Sie unter der Kategorie "**Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**":

Direkt: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/l.html>

Statistiken zum Thema **Entgeltersatzleistungen (SGB III)** finden Sie unter der Kategorie "**Entgeltersatzleistungen (SGB III)**":

Direkt: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/s.html>

Statistiken zum Thema **Arbeitsförderung** finden Sie unter der Kategorie "**Förderung**":

Direkt: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/f.html>

Und Statistiken in speziellen **Zusammenstellungen für Kreise** erhalten Sie unter der Kategorie "**Kreisdaten**":

Direkt: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/q.html>

Auf dieser Seite stehen Ihnen u.a. statistische Informationen zum Thema "Arbeitslose in Bezirken zugelassener kommunaler Träger" zur Verfügung, die auch Erläuterungen zur Korrektur durch regressionsanalytische Schätzung umfassen.

	Kreis		Kommune		BA		Vivento		Auslastung der Stellen in %
	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	
Zentrale	6	33	0	1	2	12	0	0	75,27
Erkrath	0	6	0	11	8	13	0	1	91,09
Haan	0	1	0	9	0	3	0	0	95,76
Heiligenhaus	0	2	4	10	0	3	0	0	81,33
Hilden	0	0	3	13	5	12	0	1	101,49
Langenfeld	0	0	2	15	2	13	0	1	100,45
Mettmann	1	4	0	9	1	5	0	0	96,64
Monheim	0	0	3	17	1	5	0	0	102,36
Ratingen	0	0	4	29	2	13	0	2	94,74
Velbert	1	0	7	36	5	17	0	0	94,52
Wülfrath	0	0	0	8	0	3	0	1	100

Sowohl die 0,5, als auch die 1,0 Stellen sind teilweise nicht exakt entsprechend belegt. Daher ist es möglich, das bei Stundenabweichungen zum Stellensoll sich eine Auslastung über 100% sich errechnet.

Die dargestellten Zahlen entsprechen den aktuellen Stellen, wie sie anhand der bestehenden und anstehenden Besetzungen entsprechen. Eine Differenzierung nach befristet und unbefristet kann an dieser Stelle nicht erfolgen, da nicht von allen kommunalen Dienstherren derartige Angaben vorliegen.

## Kreisangehörige Gemeinden, für die der Kreis Betreuungsbehörde ist



## Gesetzliche Grundlagen und Verfahrenswege

Vorgetragen von: Regina Kampmann, SKFM Vereinsverband Kreis Mettmann e.V.  
mit SKFM Erkrath, Haan, Hilden, Heiligenhaus, Mettmann, Monheim, Wülfrath



## § 1896 BGB (1)

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das

Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.



## Verfahrensweg

Die Anregung zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung kann von

- Angehörigen
- Nachbarn
- Ärzten
- Kliniken
- Behörden
- Institutionen gegeben werden.



## Verfahrensweg

Das Vormundschaftsgericht prüft

- per psychiatrischem Gutachten
- Sozialbericht und
- persönlicher Anhörung
- durch Amtsrichter und Verfahrenspfleger
- oftmals unter Zuhilfenahme der  
Betreuungsbehörde
- die Notwendigkeit zur Einrichtung einer  
Betreuung.



## Aufgabenkreise § 1896 BGB (2)

Ein Betreuer wird nur für die Aufgabenkreise bestellt, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Diese können u.a. sein

- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Vermögenssorge

Die Aufgabenkreise werden nach Krankheitsbild und individueller Lebenssituation des Betreuten differenziert festgelegt.



# Bestellung eines Vereinsbetreuers

Vorgetragen von: Angelika Fierus, SkF Langenfeld e.V.



# Bestellung eines Vereinsbetreuers

- Prüfung der Eilbedürftigkeit einer Betreuung
- Kurzfristige Rückmeldung bei der Übernahme
- Sofortige Aufnahme der Tätigkeit
- Antrittsbesuch/ „In-Augen-Schein-Nahme“

Einleitung notwendiger Maßnahmen unter Beachtung der Menschenwürde



## Anerkannte Betreuungsvereine

sind durch den LVR verpflichtet:

- Werbung, Gewinnung, Beratung und Begleitung von gesetzlich bestellten ehrenamtlichen Betreuern
- Beratung zu Vorsorgevollmachten
- Beratung zu Betreuungsverfügung
- Jährlichem Tätigkeitsbericht mit Nachweisführung

Vorgetragen von: Michael Reichelt, Diakonie



## Unsere Netzwerke

Beratungsdienstleistungen

und

Arbeitseinrichtungen

der Diakonie

und

der SkF/SKFM Vereine

Vorgetragen von: Michael Reichelt, Diakonie



## Unsere Netzwerke

- Schuldnerberatung
- Suchtberatung und Suchtkontaktstelle,  
Betreutes Wohnen für Suchtkranke
- Angebote für psychisch erkrankte Menschen  
u.a. Betreutes Wohnen, Tagesstätte,  
Begegnungsstätte, Arbeitsprojekte,  
Beschäftigungshilfen
- Wohnungslosenhilfe



## Unsere Netzwerke

- Haushaltsnahe Dienste
- Kleiderkammern
- Second-Hand-Shops
- Beschäftigung und Qualifizierung
- Tafeln
- Sozialstationen



## Unsere Netzwerke

- Ehe- Familien- und Lebensberatung
- Allgemeine Sozialberatung
- Seniorenberatung
- Kinder- und Jugendhilfe
- Frauenhaus
- Beratung bei „Häuslicher Gewalt“
- esperanza- Beratungs- und Hilfenetz vor, während und nach einer Schwangerschaft incl. Väterberatung

Vorgetragen von Regina Kampmann, SKFM Vereinsverband Kreis Mettmann e.V.



## Unsere Netzwerke

- Seelsorgliche Begleitung
- Würdevolle Begleitung über den Tod hinaus
- Zusammenarbeit mit  
Kirchen  
Schulen  
Sozialstationen  
Krankenhäusern  
Alten- und Pflegeheimen...

Vorgetragen von: Angelika Fierus, SkF Langenfeld e.V.



# Führung unserer Mitarbeiter

Vorgetragen von: Regina Kampmann, SKFM Vereinsverband Kreis Mettmann e.V.



# Führung unserer Mitarbeiter

- Zielplanung und Zielvereinbarung
- Fachliche Anleitung und Kontrolle
- Handbuch zur Betreuungsorganisation
- Kollegiale Beratung
- Gruppen- und Einzelsupervision
- Fortbildung
- Internetzugang und Fachliteratur
- Anerkennung und Motivation



## Führung unserer Mitarbeiter

### Qualitätsentwicklung und -kontrolle

- Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsstandards
- Innenrevision - Jährliche Prüfung der Akten mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten
- Kontrolle der Finanzströme beim Aufgabenkreis Vermögenssorge
- Die Prüfung erfolgt nach vereinsinternen Richtlinien.



## Einsatz ehrenamtlicher Helfer

Vorgetragen von: Angelika Fierus, SkF Langenfeld e.V.



## Einsatz ehrenamtlicher Helfer

Auftrag durch den Vereinsbetreuer z.B.

- Erledigung von Besorgungen mit und für den Betreuten
- Begleitung zu Arztbesuchen
- Freizeitgestaltung
- Besuche vor Ort
- Mitgestaltung von Festen und Feiern
- Vernetzung in die städtischen und kirchlichen Strukturen



## 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 01.07.05

- Anlass: Anstieg der Betreuungskosten
- Entlastung der Gerichte von der aufwendigen Überprüfung der Betreuerabrechnung
- Vorsorgevollmachten fördern vor Einrichtung einer Betreuung
- Rechtliche Betreuung steht vor der persönlichen Betreuung

Vorgetragen von: Regina Kampmann, SKFM Vereinsverband Kreis Mettmann e.V.



## 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 01.07.05

Einführung der Pauschalierung

### für mittellose Betreute

- Haus monatlich 3,5 Std. (48 Min. wöchentlich)
- Heim monatlich 2 Std. (28 Min. wöchentlich)

### für vermögende Betreute

- Haus monatlich 4,5 Std. (63 Min. wöchentlich)
- Heim monatlich 2,5 Std. (35 Min. wöchentlich)

Überprüfung der Betreuung spätestens nach 7 Jahren



## Qualitätsstandards

Vorgetragen von: Angelika Fierus, SkF Langenfeld e.V.



## Qualitätsstandards

- Dem Betreuten ein weit möglichst selbst bestimmtes Leben zu gewährleisten
- Kontinuierliche Betreuungsführung mit klarer Vertretungsregelung und Zuständigkeit
- Beratung Angehöriger
- Hohe Fachlichkeit und Zuverlässigkeit unserer Mitarbeiter
- Übernahme aller Betreuungen
- Klientenorientierte Büroorganisation – Erreichbarkeit und Öffnungszeiten



## Qualitätsstandards

Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes des Betreuten durch:

- Bedarfsermittlung nach Krankheitsbild
- Bedarfsermittlung nach individuellen Neigungen
- Einsatz von Vereinsbetreuerinnen oder – betreuern
- Betreuerwechsel innerhalb des Vereins möglich
- Einsatz von Honorarkräften
- Einsatz von Ehrenamtlichen zur Erhöhung der persönlichen Lebensqualität

Vorgetragen von: Michael Reichelt, Diakonie



## Arbeitskreise

- Vereinsinterne Arbeitskreise zur Weiterentwicklung von Fachstandards
- Arbeitskreise mit der Betreuungsbehörde
- Betreuungsgemeinschaft
- Fachvorträge z.B. in Psychiatrischen Kliniken
- Angebote der Spitzenverbände mit Facharbeitskreisen/Fachverband



## Anzahl der Betreuten Stand 31.12.2006

- Anzahl der Betreuungen:  
615
- Begleitete gesetzliche ehrenamtliche Betreuer:  
83
- Ehrenamtliche Helfer:  
28



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## **Mietrechtsberatung durch den Mieterverein**

Fragen der FDP-Fraktion:

1. Sind die bewilligenden Sachbearbeiter ausreichend geschult, um fällige von nicht fälligen (vgl. BGH NJW 1982, 573) Nebenkostenabrechnungen zu unterscheiden?
2. Wird von den bewilligenden Sachbearbeitern geprüft, ob die Ausschlussfrist des § 556 Abs. 3 S. 2 und 3 BGB eingehalten ist?
3. Wie wird bei Mietkautionen verfahren? In welcher Weise wird sichergestellt, dass der Kreis die Mietkaution nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückerhält?

Antworten der Verwaltung:

zu 1.

Die jährlichen Nebenkostenabrechnungen muss lt den Anforderungen des § 259 Abs. 1 BGB eine Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und Erläuterung des zugrunde gelegten Verteilerschlüssels, die Berechnung des Mieteranteils und den Abzug der geleisteten Vorauszahlungen enthalten. Zudem muss eindeutig der Forderungszeitraum hieraus hervorgehen.

Die Sachbearbeiter/innen sind mit den vorgenannten Vorschriften vertraut. Die Voraussetzungen werden in den örtlichen Sozialämtern geprüft, soweit Anträge zur Übernahme von Jahresendabrechnungen rechtzeitig gestellt werden. Soweit sich tiefergehender Klärungs-/Prüfungsbedarf ergibt, der nicht von dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin geklärt werden kann, wenden sich diese zunächst an das Kreissozialamt; darüber hinaus werden Amtsgericht Rechtsanwälte bzw. Mietervereine eingeschaltet

Eine spezielle Schulung von Mitarbeitern in den Sozialämtern mit dem Thema: „Behandlung von Nebenkostenabrechnungen“ zu Unterkunftskosten erfolgt nicht. Diese Thematik ist jedoch in diversen Schulungsangeboten zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten enthalten, die regelmäßig von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Sozialämtern wahrgenommen werden. Zudem kann bei einem Grossteil der Sachbearbeiter durch langjährige Arbeit im Sozialamt davon ausgegangen werden, dass auch zu diesem Thema ein großer Sachverstand für die Beurteilung von berücksichtigungsfähigen Nebenkosten gegeben ist.

zu 2.

§ 556 Abs. 3 S. 2 und 3 BGB lautet:

„Die Abrechnung (Betriebskosten) ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.“

Diese Vorschrift des BGB ist in den Sozialämtern bekannt. entsprechend erfolgt regelmäßig eine Prüfung. Ggf. wird dem Mieter mitgeteilt, dass eine solche verspätete Forderung unrechtmäßig ist. In solchen Fällen erfolgt keine Übernahme der Abrechnung.

zu 3.

Zur Behandlung von Mietkautionen, Übernahme von Genossenschaftsanteilen und Übernahme von Maklergebühren wird auf den beigefügten Auszug aus der aktuellen Arbeitsanweisung des Kreises zur Übernahme von Unterkunftskosten gemäß § 29 SGB XII verwiesen.

Eine Übernahme erfolgt ausschließlich darlehensweise. Nach Wegfall des sozialhilferechtlichen Bedarfes bzw. nach Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Sozialhilfeträgers ist ein Darlehen grundsätzlich in einer Summe zurückzuzahlen; es besteht jedoch die Möglichkeit der ratenweisen Tilgung, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des ehemaligen Hilfeempfängers eine Gesamttilgung nicht zulassen.

Die Rückzahlung des Darlehens – entweder in einer Summe oder ratenweise - wird durch die städtischen Sozialämter überprüft und nachgehalten; unter Umständen erfolgt auch eine zwangsweise Durchsetzung des Anspruchs.

Auszug aus der aktuellen Arbeitsanweisung des Kreises Mettmann

## **Übernahme von Unterkunftskosten gemäß § 29 SGB XII**

### **1.1.2 Nebenkosten**

Ist die Nettokaltmiete angemessen, sind die Nebenkosten grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit nicht offensichtliche Unwirtschaftlichkeit vorliegt.

Ist die Wohnung unangemessen groß und nach Ziff.2 und 3. auf das angemessene Maß zu kürzen, sind auch - soweit möglich - die Nebenkosten nur entsprechend anteilig zu übernehmen (z.B. Umlage der Nebenkosten auf qm).

Wohnt ein/e Leistungsberechtigte/r in einer Unterkunft, deren Kosten angemessen, die Größe jedoch nicht angemessen ist (z. B. große preiswerte Altbauwohnung), können die tatsächlichen Unterkunftskosten einschließlich der Nebenkosten übernommen werden, wenn sie in dieser Höhe auch bei einer angemessenen kleineren Wohnung anerkannt würden.

Soweit Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer erstellten Nebenkostenabrechnung bestehen, ist der/die Leistungsberechtigte an die Rechtsberatungsstelle des Amtsgerichtes zu verweisen. Hier kann nach Ausstellung eines sog. „Beratungshilfescheines“ eine Beratung bei einem/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wahrgenommen werden. Soweit dies nicht ausreichend erscheint, können in begründeten Einzelfällen Kosten für eine Mietrechtsberatung übernommen werden.

### **Prüfung der veranschlagten Nebenkosten bei Neufällen**

Bei der Entscheidung über die Angemessenheit der Unterkunftskosten sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Es gilt zu vermeiden, dass die Unterkunft (aufgrund niedrig veranschlagter Nebenkosten) zunächst als angemessen akzeptiert wird, um dann mit einer aus Mitteln des SGB XII zu übernehmenden Nebenkostennachzahlung konfrontiert zu werden. Diese hätte - wäre sie in die monatlichen Abschlagszahlungen mit eingeflossen - dazu geführt, dass die Wohnung nicht als angemessen anerkannt worden wäre.

Besteht die Vermutung, dass die Nebenkosten zu niedrig veranschlagt werden, ist die Mieterin/der Mieter aufzufordern, die Richtigkeit der sich hieraus ergebenden jährlichen Gesamtkosten durch entsprechende Angaben des Vermieters zu belegen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Abrechnungen zum Teil auch Kopfpauschalen enthält, so dass bei veränderter Haushaltsgröße auch die Nebenkosten differieren können.

Soweit sich insgesamt Anhaltspunkte für zu niedrig veranschlagte Nebenkosten ergeben (Erfahrungswerte mit einzelnen Vermietern, auffällige Abweichungen) und eine Jahresabrechnung der Vormieter nicht vorgelegt wird/werden kann, so ist spätestens bei einer Unterschreitung von 25 % der Erfahrungswerte zu prüfen, ob und inwieweit hier mit einer Nachforderung zu rechnen ist.

Ergibt die Prüfung, dass die (evtl. unter Berücksichtigung des Einzelfalles) angemessene Miete aufgrund der nachweislich anzuzweifelnden Richtigkeit der Höhe der Nebenkosten wahrscheinlich insgesamt zu tatsächlich entstehenden monatlichen Kosten führt, die die Angemessenheit übersteigen, ist eine Übernahme der Miete insgesamt abzulehnen. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

### **3.3 Kostenübernahme bei notwendigem Umzug**

**Wohnungsbeschaffungskosten** und eine **Mietkaution** können nur bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; die Mietkaution nur als Darlehen. Diese Zustimmung soll dann erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wurde.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine "**Doppelzahlung**" von **Mieten** durch das Sozialamt übernommen werden, wenn eine fristgerechte Kündigung der bisherigen Wohnung nicht möglich war.

#### **3.3.1 Genossenschaftsanteile**

Um eine akute Wohnungsnot zu beseitigen, können Genossenschaftsanteile - **ausschließlich als Darlehen** - übernommen werden, wenn eine andere Wohnung nicht zur Verfügung steht und der Mietpreis gegenüber vergleichbaren Wohnungen sozialhilferechtlich angemessen ist.

Die Anteile sollen nicht an den/die Leistungsberechtigte/n, sondern an den Vermieter gezahlt werden, der dem Sozialhilfeträger gegenüber eine Erklärung abzugeben hat mit dem Inhalt, dass der Vermieter bzw. die Baugenossenschaft sich verpflichtet, den vom Sozialhilfeträger übernommen Betrag für die Genossenschaftsanteile nach Verlassen bzw. sonstiger Aufgabe der Wohnung durch den/die Leistungsberechtigte/n wieder zurückzuerstatten.

Die jährlich anfallende Dividende ist ebenfalls dem Sozialhilfeträger als Darlehensgeber durch die Baugenossenschaft zu überweisen.

Vom Leistungsempfänger ist eine Abtretungserklärung über den Betrag der Genossenschaftsanteile sowie über die anfallende Dividende anzufordern (**Anlage 4**).

#### **3.3.2 Kautions**

Der Vermieter ist gem. § 550 b BGB zur Forderung einer Sicherheitsleistung zur Absicherung seiner Ansprüche aus dem Mietvertrag (Renovierungsverpflichtung des Mieters, Reparatur von Schäden, Mietzahlungen) berechtigt. Die Kautions kann bis zu 3 Monatsmieten betragen. Nebenkosten, über die gesondert abzurechnen ist, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Bei einer öffentlich geförderten oder einer gleichgestellten Wohnung ist die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung nur zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche des Vermieters aus Schäden an der Wohnung oder aus unterlassenen Schönheitsreparaturen zu sichern (§ 9 Abs. 5 Wohnungsbindungsgesetz).

Wird die Übernahme einer Mietkaution beantragt, so wird der Vermieter bei Bedarf mit dem Vordruck "Garantieerklärung" - **Anlage 5** - angeschrieben. Dieser Vordruck gilt sowohl für freifinanzierten als auch für öffentlich geförderten oder gleichgestellten Wohnraum. Die im Vordruck genannte Frist dient der angemessenen Prüfung eines evtl. Anspruches durch den Vermieter. Sie ist im Einzelfall entsprechend anzupassen, soweit eine sog. Fälligkeitsvereinbarung im Mietvertrag eine andere Frist vorgibt und diese Frist angemessen ist. Als angemessen kann in besonderen Fällen eine Frist von bis zu sechs Monaten angesehen werden. Unabhängig von dieser Frist ist zu beachten, dass bei einer vom Vermieter behaupteten noch späteren, Fälligkeit im Einzelfall auch diese noch gelten lassen muss, soweit diese nachvollziehbar begründet ist. Vor Abgabe der Erklärung ist die datenschutzrechtliche Einwilligung (**Anlage 5a**) und – vorsorglich - eine Abtretungserklärung des/der Hilfesuchenden/Leistungsempfänger einzuholen (**Anlage 4**).

Ist ein Vermieter nicht bereit, die Garantieerklärung zu akzeptieren, ist nach Prüfung des Einzelfalles ein Darlehen für die Kautionszahlung zu bewilligen. Der Vermieter ist in diesem Fall über die Abtretung in Kenntnis zu setzen. Bei Ablauf bzw. Verlängerung der Garantieerklärung ist der Vermieter ebenfalls hierüber in Kenntnis zu setzen (**Anlagen 6 und 6a**).

Bei der **darlehensweisen Gewährung** nach **Ziffer 3.3.1** bzw. **3.3.2** ist nach den beigefügten Mustern zu verfahren (**Anlagen 7 und 8**).

### **3.3.3 Maklergebühren**

Maklergebühren können nur dann übernommen werden, wenn es dem/der Hilfesuchenden nachweislich nicht möglich ist bzw. war, über Zeitungsinserate oder auf andere Weise eine Unterkunft zu finden; insbesondere, wenn die Inanspruchnahme städtischer Dienststellen erfolglos geblieben ist.

Maklergebühren dürfen nicht gefordert werden für die Vermittlung öffentlich geförderter Wohnungen (Sozialwohnungen) sowie sonstiger preisgebundener Wohnungen oder einzelner Wohnräume innerhalb solcher Wohnungen (→ § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, BGBl. I 2004, S. 1747 ff)